Leonard Meister über den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz.

Jänner. Februar.

Zürich bei Heinrich Geßner. 1798.

Verschiedene Personen, welche unter den Erschütterungen des französischen Revolutionskrieges wegen revolutionnairen Aeusserungen theils waren in Verhaft gesezt, theils aus den Kantonen verbannt worden, fanden günstige Aufnahme in Frankreich. Keineswegs zugleich mit ihnen entfernte sich auch der emporstrebende Geist der Freiheit. Er wirkte als herrschender Zeitgeist durch sich selbst fort. Am Zürcher- und Genfersee nährten ihn unter der Hand wohl auch einzelne Propagandisten. In mehrern Zeitblättern schilderten sie die Regenten der Schweiz als Oligarchen. Grosses Aufsehen machten besonders theils die Materialien zur Geschichte des Standes Zürich, theils Carts und Laharpens Abhandlungen über die Verfassung des Waatlandes und über das Betragen

der eidgenössischen Regenten während des Krieges. Was noch mehr als die Flugschriften beunruhigte, waren jene ausserordentlichen Ereignisse hie und da an den Grenzen. Bereits riß sich auf der einen Seite das Veltlin von Graubünden los, und auf der andern Seite sezte sich Frankreich in den Besiz auch von denjenigen Zweigen des Basler-Bisthumes, die bisher in die Zweige von dem alten Stamme der Eidgenossenschaft enger eingeflochten gewesen. Diese und andere Ereignisse erfolgten zu einer Zeit, wo ohnehin auch im Innern der Schweiz der Volksgeist je länger je mehr einen höhern Flug nahm. So z. B. mußten es der Abt von St. Gallen und die eidgenössischen Schirmorte geschehen lassen, daß das Volk in der alten Landschaft und im Toggenburg seine Freiheiten beträchtlich erweiterte; so mußte in Appenzell die Regierung zur Revision der Landesgeseze Hand geben. Zu allem dem kam noch eine gewisse Erkaltung der Freundschaft zwischen den verschiedenen Kantonen. Während daß jeder allein oder doch nur einzelne wegen besonderer Angelegenheiten Gesandte nach Paris schikten, verabsäumten sie die Absendung einer gemeineidgenössischen Gesandtschaft. Zur Wiederherstellung der Eintracht, zur Abhaltung sowohl einheimischer als auswärtiger Angriffe, versammelte sich den 26.

Dezember eine Tagleistung in Aarau. Zu Ende dieses Jahres erfolgten von der französischen Regierung einige Erklärungen, vermög welcher sie zwar die Integrität der Eidgenossenschaft zu schonen geneigt schien, zugleich aber höhere Befreiung des Landvolkes keinesweges für unmöglich hielt. Mit Zerstüklung der Schweiz schien weder Frankreich noch Oesterreich gedient. Gleicher Weise dient sie als Zwischenstaat für beide Mächte zur Scheidwand. Zugleich aber glaubt Frankreich seine nunmehrige republikanische Verfassung um so viel mehr sicher, je mehr rund umher eine ähnliche Verfassung eingeführt wird. Seit langem schon nährte die französische Regierung Verdacht gegen die Schweizerschen; sie beschwerte sich über so manche bittere Flugschrift, über die Begünstigung so vieler und zum Theile unruhiger Emigranten, über die Einmischung in die Angelegenheiten des Basler-Bisthummes, über die Erleichterung des österreichischen Durchzuges nach Hüningen, über die Nachsicht bey dem zweideutigen Betragen des englischen Bottschafters, über die Verfolgung der Freunde der französischen Revolution, über die nicht genug geahndete Mißhandlung des Semonville, über die Affektation, mit der man immer noch die königlichen Ordensbänder herumtrug. *) Noch so unbedeu-

*) Moniteur N. 118. vom J. 1798; le Publiciste

tend mogten mehrere von diesen Vorwürfen seyn, so erwartete gleichwohl die eben so furchtbare als reizbare Regierung von Frankreich, daß die benachbarten Regierungen allenfalls auch dem kleinsten Vorwande zu Beschwerden zuvorkommen, und jedem Vorwande sogleich und mit der besten Art zuvorkommen werden. Kurz, mit oder ohne Grund beschwerte sie sich über Mangel an Achtung, und nunmehr sezte nach dem Kriege auch sie je länger je mehr gegen die Kantone die Achtung beyseite. Weniger indeß durch Waffengewalt als durch den Zauber des Revolutionsgeistes drang sie in das Innere der Schweiz ein. Wenn sie auch in das Bistum Basel Truppen einrüken ließ, so schonte sie anfänglich immer noch diejenigen Gegenden, die in eidgenössischem Burgrechte stehen. Ohngeachtet dieser anscheinenden Schonung glaubten die Berner nicht nur das Münsterthal, sondern auch das Waatland selbst in Gefahr. Auf der einen Seite verstärkten sie die Grenzwachen und boten Volk auf, auf der andern Seite erforschten sie durch Abgeordnete die Gesinnungen des Waatlandes, und diese kehrten mit der Versicherung zurük, daß die Unterthа-

6. Febr. 1798. Archenholz Minerva Nov. 1797. S. 345, 350. Dohmherr Meiers Reisen nach Paris zu Ende des IIten Bandes.

nen für die Regenten Gut und Blut aufopfern werden. Andere Abgeordnete erhielten von den französischen Kommissairen und Generalen sehr freundschaftliche Erklärungen. Zur Beruhigung der Gutgesinnten unter dem Volke und zur Abschrekung der Uebelgesinnten, ließ die Bernersche Regierung von allen Kanzeln ein Proklama verlesen, worinn sie einerseits die Anhänglichkeit der treuen Söhne des Vaterlandes mit den Aeusserungen väterlicher Zuneigung erwiedert, und anderseits von den übrigen Schweizerkantonen zum voraus kräftigen Beistand verbürgt. Um auch die Verirrreten zurükzuführen, gab nun gegen Laharpens Schrift über die verlezten Vorrechte des Waatlandes Niklaus Fridrich von Müllenen Recherches historiques sur les anciennes assemblées des états du Pays-de-Vaud heraus. Da diese Schrift den Standpunkt angeben soll, aus welchem man sich über das Verhältniß des Waatlandes zur Bernerschen Regierung aufklären kann, so dürfen wir sie nicht ohne ein paar Bemerkungen hingehen lassen. Richtig bemerkt S. 21. der Verfasser: „Blos daraus weil dieser oder jener Ort oder Stand gewisse Vorrechte genossen hat, darf man noch lange nicht schliessen, (wie dieß Cart, Laharpe und auch Joh. Müller gethan haben) daß das ganze Land in dem Besize derselben Vorrechte gewe-

sen." Hiebey aber nimmt er nicht genug Rüksicht auf die entgegengesezte Bemerkung: darum weil das Land nicht als Land, nicht gemeinschaftlich und vereinigt diese oder jene Vorrechte genossen, folgt auch nicht, daß sie überall nicht weder von dieser noch von jener einzelnen Gemeine ausgeübt worden. Nach dem eigenen Geständnisse des Verfassers giebt es mehrere Beispiele von mehrern Gemeinen, welche sich von Zeit zu Zeit versammelten, welche keine Auflagen, sondern nur freiwillige Geschenke lieferten, welche dem Fürsten Vorschläge thaten, welche durch ihre Vorschläge seine Entscheidung bestimmten, und überhaupt neben ihm als Contrahenten erschienen. *) S. 50. führt er unter den Grand-Baillifs der Waat zwar auch Ausländer an, darf aber darum nicht läugnen, daß die Oberverwaltung zuweilen auch Einheimischen anvertrauet gewesen. S. 60. erwähnt er des Vertrages von St. Julian vom 19. Okt. 1530, vermög dessen der Herzog von Savoyen für sich und seine Nachkommen den Städten Bern und Freiburg das Waatland — „nur mit denjenigen Rechten verpfändet, die er jezt daran hat." In Kraft dieses Vertrages und wegen der Verlezung desselben bemächtigten sich die erwähnten Städte im J. 1536 der

*) i. B. S. 17. 20. 24. 25.

ihnen verpfändeten Provinz. Sogleich, sagt S. 64. der Verfasser selbst, ergaben sich die Waatländer den Bernern. „Das Zutrauen zu der Redlichkeit der Eidgenossen, schreibt er, und vielleicht auch die Hoffnung zu gemeinschaftlichem Genusse der Freiheit bewogen den grössern Theil der Bewohner, damit sie ihre Freiheiten sicher erhalten, zu freiwilliger Unterwerfung." S. 67. fügt er hinzu: „In der Verfassung des Waatlandes traf die bernersche Regierung seither keine andere Abänderungen, als solche, die dringend die Verschiedenheit der Zeiten und Sitten erforderte." Die Frage übergeht er, ob man nicht gerade auch jezt den Zeitgeist in einem noch günstigen Augenblike durch diese oder jene Abänderungen hätte aussöhnen können. *)

Verschiedene einzelne Waatländer, die fruchtlos entweder eine neue Verfassung hatten einführen oder die alte ursprüngliche wieder herstellen wollen, wendeten sich nach ihrer Verbannung an das Direktorium in Paris In Kraft des Vertrages vom 25. April 1565. glaubten sie Frankreich als Gewährleister anrufen zu dürfen, und in Kraft dieses Vertrages

*) Gegen Laharpe schrieb auch der Obrist v. Weiß ein Heft, unter der Aufschrift: Reveillez-vous Suisses, le danger approche. Lyon 1798.

gab ihnen Frankreich Gehör. Feierlich erklärte zu Anfange des Jahres 1798. das Direktorium jedes Glied der Bernerschen Regierung persönlich dafür verantwortlich, wofern irgend ein Waatländer wegen Anruffung der französischen Gewährleistung über politische Beschwerden gekränkt werden sollte.

Zur Abtreibung sowohl auswärtiger als innerer Angriffe glaubte die Tagleistung in Arau kein Mittel so sicher, als laute Kundmachung der gemeineidgenössischen Harmonie und Eintracht. Den 2ten Jenner 1798. schlug sie die Erneuerung der gemeineidgenössischen Bünde vor. Hin und wieder machte man in den Kantonen, z. B. in Glarus, Appenzell, Basel gegen diesen Vorschlag verschiedene Einwendungen; man besorgte die Bundeserneuerung, besonders auch die Erneuerung des Stanzervertrages könnte die Mißvergnügten sehr leicht noch mißtrauischer machen; man stellte vor, daß eine Bundeserneuerung nur von Seite der Regierungen, ohne förmliche Zustimmung des Landvolkes, ein nicht ganz zuverläßiger Beweis der eidgenössischen Harmonie sey; man verlangte bey der neuen Lage und Denkart vielmehr eine gänzliche Umschmelzung der Bünde, als bloß die Bestätigung der alten. Endlich erfolgte gleichwohl, und freilich weniger zum Beweise der Harmonie und Eintracht, als vielmehr in

Erwartung derselben, den 24. Jänner 1798 die Bundesbeschwörung in Aarau. (Nur aus dem Cantone Basel wohnte dieser Feierlichkeit keine Deputation bei. Unmittelbar vorher sahen sich die Basler-Gesandten wegen der in Basel ausgebrochenen Revolution zur Heimreise genöthigt.)

Mittlerweile hatten sich im Waatlande die Stürme so wenig gelegt, daß sie sich vielmehr mit jedem Tage noch weit stärker erhoben. Bisher hatten sich durch entgegengeseztes Interesse die Städte und die Dorfgemeinen gegenseitig in Schranken gehalten. In diesen hatten sich während des auswärtigen Krieges die grössern Bauern bereichert, und nunmehr jagte sie panischer Schrecken vor der französischen Raubsucht in Harnisch; in jenen hingegen erhizte die Stadtbürger das Vertrauen auf den Schuz der Franzosen. Von neuem erschienen im Waatlande bernersche Abgeordnete. In der obrigkeitlichen Erklärung vom 5ten Jänner heißt es: „Wir haben uns entschlossen, Euch zusammen zu berufen, damit Ihr gemeinschaftlich eure Wünsche und Gesinnungen an den Tag leget, und mit uns den feierlichen Eid schwöret, der uns Alle verbindet. Um so viel feierlicher wird heute diese Huldigung seyn, da in eben dieser Zeit alle Stände der Schweiz vor Gottes Angesichte die alten Bünde erneuern, und sich zur Vertheidigung unsrer

Religion, unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, unserer Verfassung, unserer Freiheit und Unabhängigkeit aufs heiligste verpflichten, — zur Vertheidigung gegen alle diejenigen, die entweder durch revolutionnaire Bewegungen im Lande selbst oder durch Anrufung fremder Einwirkung unsere Verfassung angreifen möchten." Um das Volk noch mehr zu gewinnen, sezt die Regierung hinzu: „Niemals werden wir aufhören, uns mit der Verbesserung eurer Wolfahrt zu beschäftigen, und immer achten wir mit Vergnügen und Eifer auf den Ausdruk eurer Wünsche, in wiefern sie wirklich auf eure Wolfahrt abzielen, und in wiefern sie uns in gesezlicher Form vorgelegt werden." Die Erklärung wirkte für einmal so viel, daß die Waatländer ihre Klag- und Bittschriften nicht länger ausschliessend an das Direktorium in Paris schiken, sondern an die Regierung in Bern. Den 9ten Jänner wollten die bernerschen Abgeordneten durch das ganze Waatland die Eidleistung vorgehen lassen. Ein paar Tage vorher überreichten in Lausanne mehrere Bürger, unter Versicherung der Anhänglichkeit an den bernerschen Souverain, einem Comité des Stadtmagistrates eine Petition, mit der Anfrage: Ob in Betrachtung der gegenwärtigen Umstände und des auswärtigen Einflusses die Regierung in Bern nicht aus allen Gemeinen

Abgeordnete zusammenberufen sollte, um sich die Beschwerden des Landes vorlegen zu lassen? Einhellig genehmigte der Lausanner-Stadtmagistrat diese Petition, und schikte sie nach Bern. Aus Bern langte die Zusicherung an, daß, in so weit es mit der öffentlichen Sicherheit bestehen könnte, wegen politischer Aeusserungen Niemand sollte beunruhigt werden, zugleich aber kam wiederholter Befehl zur Eidleistung. Umsonst drang bei dem Sekelmeister von Gingins und Rathsherr von Erlach, als Bernerschen Abgeordneten, eine Deputation der Bürger auf Bedenkzeit. Sie beredeten sich, daß sie bei der Anhänglichkeit der Dorfgemeinen den Stadtbürgern ohne Gefahr Troz bieten könnten. An dem Huldigungstage bemächtigte sich ein Haufen der leztern des Glockenthurmes; allein auf Zureden des Stadtmagistrates zog er sich endlich zurück. Bei der Eidleistung erschienen von ohngefähr 3000 Mann, die zu dem Bezirke von Lausanne gehören, nicht mehr als ohngefähr 600. Friedlich indeß gieng das Volk auseinander, und auf dem Wege nach der Schenke schrien die Bauern: Es lebe die Schweiz! es lebe der Souverain! In dem Bezirke von Nyon huldigte das Landvolk willig; die Stadtbürgerschaft in geringer Anzahl; der Stadtmagistrat überall nicht. In dem Bezirke von Vivis besorgte der bernersche Deputirte

von Müllenen so heftigen Widerstand, daß er die Eidleistung nicht einmal foderte; eben so verschob sie der Deputirte zu Aubonne. In dem Bezirke von Yverdun hingegen äusserte sich die eifrigste Ergebenheit an die Regierung. Ohngeachtet des zweideutigen Triumphes der Deputirten zu Lausanne, streuten sie gleichwol ein gedruktes Blatt aus, mit der Versicherung, daß sie dem Souverain das Betragen des Volkes während der Eidleistung anpreisen werden. Um eben diese Zeit machten sich die Revolutionnairs Meister von Chillon; Jünat, ein Haupt derselben, gerieth zu Neuenburg in Verhaft, wurde nach Bern ausgeliefert, bald hernach aber, auf das Begehren des Directoriums wieder in Freiheit gesezt.

Nach der Huldigung erneuerten die Petitionnairs ihre Versammlungen. Nebst mehrern andern Klagschriften verbreiteten sie eine sehr heftige Philippika gegen die Regierung in Bern, unter der Aufschrift: Cri de la justice; sie beschwerten sich über den unbestimmten Ausdruk in den obrigkeitlichen Erklärungen und über die von oben herab genährte Entzweiung unter dem Volke; sie betheuerten, daß Frankreich nicht im geringsten auf irgend eine Zerstüklung der Eidgenossenschaft bedacht wäre, sondern nur auf Wiederherstellung der Freiheit im Lande; sie gaben zu bedenken, daß grössere Bewaff-

nung zu noch grösserer Gegenbewaffnung ver-
leite. Le gouvernement lui-même, erklären
sie sich, nous force de sortir des bornes que
nous nous étions prescrites. Qu'il tremble
des malheurs qui pourront en être la suite,
et dont au nom sacré de l'humanité nous le
rendons responsable. Um auch die Dorfgemei-
nen auf ihre Seite zu ziehen, streuten sie ein
anderes Blatt aus, unter der Aufschrift: Avis
fraternel des habitans des villes du pays-de
Vaud à leurs freres habitans des campagnes.
„Die von unsern gnädigen Herren mehrmal
geäusserten Gesinnungen," heißt es in diesem
Avis, „lassen uns hoffen, daß sie diese Gele-
genheit ergreiffen werden, uns Beweise zu ge-
ben, daß ihre verschiedenen Versprechungen
keineswegs leere Täuschungen gewesen. Zum
voraus also zeigen wir es Euch an, daß wir
unsere gnädigen Herren um die Zusammenberuf-
ung von Abgeordneten bitten, welche jede Ge-
meine selbst wählt, um in der Landesversamm-
lung darauf zu dringen, daß jeder ohne Furcht
alles das vortrage, was in seiner Gemeine zur
Beförderung der allgemeinen Wolfahrt einiger
Reform bedarf. Die Tabellen der verschiedenen,
durch das ganze Land erforderlichen Reformen
vereinigen wir hernach in eine einzige gemein-
schaftliche Bittschrift, in der Erwartung, daß
sie unser Souverain prüfe, und darüber ent-

scheidende und schleunige Antwort ertheile.“ Um die Zusammenberufung einer Nationalversammlung zu hindern, foderte die Regierung in Bern auf der einen Seite die Cantone zum Aufgebot auf, und auf der andern Seite begaben sich auf ihr Ansuchen eidgenössische Repräsentanten ins Waatland. In einer neuen Aeusserung erklärte sich die Regierung auf folgende Weise: „Allen Gemeinen, welche theils die Huldigung geleistet haben, theils sie noch leisten werden, geben wir hiemit die Zusicherung, daß wir schleunig und ernsthaft alle Reklamationen in Betrachtung ziehen werden, welche — jede von diesen Gemeinen — für sich besonders — dem eigens hiezu niedergesezten Comité vortragen wollen; fest entschlossen, denselben gnädig alles das zu bewilligen, — was der durch die Staatsgesezze eingeführten Ordnung — was der öffentlichen Sicherheit und Wolfahrt nicht zuwider seyn wird; fest entschlossen, zugleich — zu ehren- und muthvoller Behauptung unserer Unabhängigkeit, wofern sie, ohngeachtet unserer beständigen Bemühungen zur Erhaltung eines guten Einverständnisses mit den Nachbarn unglüklicher Weise gekränkt werden sollte, fodern wir auch Euch auf, liebe Getreue, daß Ihr Euch zur Ausführung dieses edeln Entschlusses mit uns und mit der löblichen Eidgenossenschaft verei-

nigt. Wir versprechen Euch, daß wir Euch durch alle nur möglichen Mittel unterstüzen werden, die Gott in unsre Hände und in die Hände unsrer Bundesgenossen gelegt hat. Gegeben in unsrer grossen Rathsversammlung den 12ten Jänner 1798." In Lausanne redeten die eidgenössischen Repräsentanten, Statthalter Wyß von Zürich und Alt-Landamman Reding von Schwiz, dringend zum Frieden. Auf wiederholte Auffoderungen leisteten zwar auch noch die übrigen Bezirke den Huldigungseid, zugleich aber vermehrten sich theils die Flugschriften unter dem Volke theils die Petitionen an die Regierung. Unter den ausgestreuten Blättern ist eines der merkwürdigsten mit dem Stadtwappen von Lausanne, unter der Zuschrift: Très-chers concitoyens et compatriotes! „Ihr beunruhigt Euch, sagt unter andern der Verfasser," und vielleicht nicht ohne Grund, über die Annäherung auswärtiger Truppen; laßt aber nicht aus der Acht, daß sie nur in so fern über unsern Boden einrüken werden, in wiefern unsere Regierung unsere gerechten Foderungen verweigern, oder gegen die Urheber derselben wüthen würde. Noch ein anderes Mittel giebt es zur Abhaltung der auswärtigen Truppen, und dieses Mittel liegt in unsrer eigenen Hand, in wiefern wir nämlich jeder Verlezung des Eigenthums und der Personen zuvorkommen."

Während einer solchen unsichern Lage überreichte den 11ten Jänner Maingot, der französische Minister, der Tagleistung in Aarau eine Note, folgenden Inhaltes: Wofern die Nachricht begründet ist, daß in Graubündten österreichische Truppen einfallen werden, so wird (um Oesterreich nicht allzumächtig werden zu lassen) auf einer andern Seite auch Frankreich Truppen einrüken lassen. Eine so ganz unerwartete Note verbreitete die Besorgniß, daß Oesterreich und Frankreich zur Zerstüklung der Eidgenossenschaft insgeheim einverstanden wären. Nach anderer Meinung hingegen war es mit dem österreichischen Ueberfall in Graubündten so ernstlich nicht gemeint, sondern der vorgebliche Ueberfall sollte den Franzosen nur zum Vorwande für den ihrigen dienen. Bei den ungleichen Auslegungen der Note säumte der Canton Bern keinen Augenblik, theils das Volk in dem eigenen Gebiete, theils die benachbarten Cantone aufbieten zu lassen. Aus dem eigenen Gebiete, besonders aber aus dem Oberlande erhielt die Regierung in Bern sogleich von mehrern einzelnen Gemeinen die schriftliche Zusicherung der treusten Anhänglichkeit. *) Bei der

*) Abgedrukt findet man diese Zusicherungen in den eidgenössischen Nachrichten Nro. 1 und 2, welche seit dem J. 1798. zu Bern herauskommen.

der Freude über eine solche Zusicherung sah sie nicht voraus, weder ob alle und jede Gemeinen oder auch nur die mehrern mit solchen Zuschriften einkommen, noch ob nicht auch ganz entgegengesezte einkommen, oder doch auf solche Weise die Landleute sich in Absicht auf Bewaffnung eine Art von Zustimmung anmaaßen werden. Ohne Zweifel aus solchen Besorgnissen geschah es, daß man in dem Cantone Zürich bisher die Stimme des Landvolkes nicht wollte in den Gemeinen laut werden lassen. *) Bald drangen in dem leztern Kantone in den Raths= bald in den Zunftversammlungen einzelne Glieder auf höhere Befreiung des Landvolkes. **) Wenn sie behaupteten, daß die Regierung nur auf solche Weise kraftvolle Vereinigung zwischen Stadt und Land hervorbringen und der Revolution vorbiegen könnte, so behaupteten hingegen die Häupter der Regierung, daß man auf solche Weise die Revolution beschleunigen werde. Sie dachten zwar auf verschiedene Erleichterungsmittel, z. B. auf die Handelsbefreiung, verschoben aber von einer Zeit zu der andern die freilich sehr schwierige Entscheidung. Den 17ten Jänner 1798 überreichten sie zur Beförderung der Harmonie dem grossen Rathe den Entwurf zu folgender Erklärung an

*) Vormals geschah es. Man sehe Aloys. von Orell S. 337. Tscharner III.

**) Baco de Sermonib. fidelib. XXIX.

das Landvolk: „Unabläßig trachten wir alle billigen Wünsche unsrer Bürger und Angehöri-gen geneigt zu befriedigen, in so weit solches sich mit dem allgemeinen Beßten vereinigen läßt. Wenn über irgend ein bekanntes Anliegen die landesväterliche Schlußnahme noch nicht erfolgt ist, so muß es gewiß jedem getreuen Angehöri-gen einleuchten, daß die nothwendige Ursache davon nur in der stündlichen Aufmerksamkeit liege, welche die Beibehaltung der Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes von Aussen dermal unausweichlich erfodert. Aus unserer Mitte haben wir bereits eine ansehnliche Commission für beständig niedergesezt, in deren väterlichen Schooß jeder von Euch oder auch Deputirte von einzelnen Gemeinen etwanige Anliegen mit kindlichem Zutrauen ausschütten, und dar-über entweder liebreiche Belehrung oder aber, auf gesezlichem Wege, wirkliche Erfüllung ihrer Wünsche erhalten können, in wiefern dieselben in der Billigkeit gegründet und mit dem allge-meinen Besten vereinbar sind. In der That ist uns nichts angelegener, als unser ganzes Volk ausser allen Zweifel zu sezen, daß alle un-sere Bemühungen blos auf die unzertrennbare Wolfahrt von Stadt und Land gerichtet sind, und daß selbst strafbar befundene Angehörige bei uns väterliche Milde finden, so bald sie zu den pflichtmässigen Gesinnungen der Reue

und des Gehorsams zurükkehren." Einhellig genehmigte der grosse Rath diese Erklärung. Laut äusserten überdies einzelne Rathsglieder den Wunsch, theils nach gänzlicher Handelsbefreiung theils nach Amnestirung der Revolutionnairs. Den 21. Jänner bestätigte man die gleiche Erklärung auch in den Zunftversammlungen. Um der Erklärung auf der Landschaft desto mehr Nachdruk zu geben, vertheilten sich in die verschiedenen Militärbezirke obrigkeitliche Deputirte, und durch populaires Zureden suchten sie die versammelte Mannschaft noch mehr zu gewinnen.

Um so viel begieriger gieng nunmehr die Zürchersche Regierung den Mißvergnügten unter dem Landvolke entgegen, da sie einerseits das Volk zur Beschüzung des Cantons Bern aufbieten, und anderseits dasselbe von revolutionnairen Schritten abhalten wollte. Während der Unruhen am Genfersee erfolgten nämlich auch in dem Cantone Basel bedenkliche Erschütterungen. Wie leicht nicht konnten sie sich von dem Rheine bis an die Seeufer von Zürich verbreiten? In Basel theilten sich die Bürger und selbst die Regierung in entgegengesezte revolutionnaire und antirevolutionnaire Parteien. Auf der Landschaft erhob sich zu Liestal ein Freiheitsbaum, und auf Farensburg bemächtigte sich ein Trupp Bauern des Archives, je-

doch ohne weitern gewaltsamen Unfug. Bald wieder kehrten die Bauern zur Ordnung zurük. Nach Farensburg legte die Regierung eine Besazung, zugleich aber schikte sie von Ort zu Ort obrigkeitliche Deputationen zur Anhörung der Beschwerden und zur Erforschung der Stimmung des Volkes. Den 11ten Jänner beruften Rathsherr Christ und Meister Merian in Liestal die ganze Gemeine zusammen. Durch trozige Worte erhizten sie das Volk so sehr, daß es vor ihren Augen den Grabstein jenes Schultheissen Imhoff, der zur Zeit der Empörung im J. 1653. der Regierung ergeben geblieben war, voll Wuth zerschmetterte, und die Trümmer auf den Schindanger schleppte. Ganz betroffen, kehrten die Deputirten nach Basel zurük. In Basel selbst traten auf der Bärenzunft über funfzig Personen von entgegengesezten Parteien zusammen, und sie vereinigten sich zur Reform der Verfassung. Eine solche Reform oder vielmehr gänzliche Umschaffung der alten Verfassung in eine stellvertretende hatte bereits zu Ende des Jahres 1797. Rathsherr Vischer vorgeschlagen. Ce projet, qui est goûté par tous les bons patriotes de la Suisse, heißt es im Moniteur N. 109 vom 8. Jänner 1798, et qui seul pourra mettre à l'abri de tous les événemens, a été renvoïé à une commission, chargée de pre-

senter le meilleur mode d'exécution. On ne doute donc pas, que nous ne réussissions dans cette affaire, et nous espérons, que tous les autres cantons suivront notre exemple et aboliront le patriciat et l'oligarchie, pour introduire une parfaitte égalité de droits dans toutes les républiques suisses. Unter der Hand scheint einen solchen Entwurf von Paris aus der Baslersche Gesandte, Obristzunftmeister Ochs, mit den Rathsherren Vischer, Legrand u. a. verabredet zu haben. Den 15ten Jänner 1798 machten Ausschüsse des Landvolkes ein Blatt im Drucke bekannt, unter der Aufschrift: „Die Bürger der Landschaft an die Bürger der Stadt." Mit eben so viel Mässigung als Energie drangen sie in dem Blatte auf Einführnng durchgängiger Gleichheit. Den 18ten Jänner schleiften sie zwar das eine und andere Bergschloß; sie thaten es aber aus Besorgniß, daß sich darin zu ihrer Abschreckung irgend eine Besazung aus den benachbarten Cantonen einnisten mögte. *) Zum Beweise, daß die Schleifung der Burgen keineswegs ein feindseliger Angriff, sondern ein Volksspiel, eine Freiheitsfeier seyn sollte, ließen sie vorher die Bewohner mit dem Geräthe friedlich wegziehen. Nunmehr stekte je-

*) S. Moniteur N. 133. vom Jahr 1798.

dermann die Cokarde von der Stadtfarbe auf, weiß und schwarz in der Mitte, und im Umkreise roth. Aller Orten erhob man die Bäume und die Fahnen der Freiheit. Den 19ten Jänner hatten vier von den Anführern des Landvolkes, Georg Stehelin von Benken, Jakob Schäfer Oris Müller, und die beiden Liestaler, Daniel Heinimann und Ambrosi Brodbek, mit Einwilligung der Stadtbürger und unter brüderlichem Empfange von diesen, 600 Mann Landmiliz in die Stadt verlegt. Sie anvertrauten die Miliz dem Stadtcommandanten Buxtorf (vormals Hauptmann im französischen Dienste) nicht eher, bis er zu Handen des Landvolkes einen Eid geschworen hatte: 1. Schweizer zu bleiben; 2. Freiheit und durchgängige Gleichheit der bürgerlichen Rechte, überhaupt auch die Sicherheit des Eigenthumes und der Personen zu schüzen. Eben dies schworen die Truppen; zugleich schworen sie, von Niemand Befehle anzunehmen, als von diesem Commandanten, von den selbstgewählten Befehlshabern und von den Ausschüssen des Landvolkes. In einem gedrukten Blatte gaben den 20ten Jänner hievon die obenerwähnten Anführer dem Landvolke ausführlichen Bericht, unter der Auffoderung, daß nun alle Gemeinen, welche noch keine Ausschüsse gewählt hatten, sogleich nach

der obrigkeitlichen Vorschrift solche Ausschüsse wählen, und sie auf den 22sten nach Liestal absenden. Hier überreichten der Landesversammlung Abgeordnete des Rathes die magna charta durchgängiger politischer Gleichheit, so wie sie einhellig sowohl von dem grossen Rathe als von der Stadtbürgerschaft war anerkennt worden. Nur unter den Handwerkern und Fabrikanten gab es einige, welche nicht ohne Schmerzen ihren Monopole - und Innungsgeist aufgaben. Von allen Seiten zu Stadt und Land vereinigte man sich zu gewissenhafter Schonung auch des Zehnten - und Lehenrechtes, so wie jedes andern Eigenthumes. Eben darum, weil sich Bürgermeister und Rath selbst, und weil sie sich noch frühe genug an die Spitze der Revolution stellten, geschah sie in Ordnung und friedlich. Nur der Obristzunftmeister Merian, seit langem her ein Eiferer gegen die Verfassung und die Grundsätze der Neufranken, begehrte seine Entlassung, und zween von jenen Offizieren, die sich vormals wegen des österreichischen Durchzuges verantwortlich gemacht hatten, begaben sich über die Gränze. Gesezt auch, daß einige Reiche auswandern, so wandern doch mit ihnen nicht zugleich die Fabrikarbeiter aus, und vielleicht geschehen mit der Zeit aus den benachbarten Cantonen fruchtbringende Einwanderungen.

Während daß in dem Kantone Basel der Revolutionsgeist (wenn wir so sagen dürfen) sich mit den Schwingen der Morgenröthe empor hob, schien er hingegen in andern Gegenden durch das Gewölke, das sich rund um ihn her thürmte, unter Stürmen losbrechen zu wollen. Hie und da gewann es bey einzelnen Brauseköpfen den Anschein, als wären sie zu gewaltsamer Niederdrükung des emporstrebenden Geistes nicht ungeneigt; die Weisern aber begriffen gar wohl, daß sich unter gegenseitiger Aufhezung sehr leicht die Schweiz in eine Vendee verwandle. Ohne Mühe jagte man freilich die Aelpler an dem Waldstädtersee in Harnisch gegen die Mißvergnügten am Zürcher- und Genfersee; wie leicht aber jagt nicht allzurasche Bewaffnung im Innern auch von aussenher dort die Cisalpinier und hier die Neufranken in Harnisch? Freilich träumten hie und da immer noch französische irrende Ritter theils von naher Trennung des Direktoriums theils von einem koalisirten nordischen Einfall in Frankreich, theils von einer schweizerschen Levée en masse, in Verbindung mit benachbarten Departementern: *) Die Väter des Vaterlandes aber sahen wohl ein, daß eine solche

*) S. des General von Weiß Brochüre: Reveillez-vous Suisses, le danger approche.

Diversion zu Gunsten von England die Schweiz in den verderblichsten Krieg einwikeln würde. Nicht zu gedenken, wie wenig es wahrscheinlich sey, daß zugleich mit der schweizerschen Bewaffnung in Einem und eben demselben Momente aus allen noch so verschiedenen und noch so entlegenen Punkten eine gemeinschaftliche Bewaffnung nach dem gleichen Mittelpunkte mit Erfolge losbrechen werde. — Aus diesen und andern Betrachtungen hatten sich also auch in dem Waatlande die eidgenössischen Repräsentanten zur Wiederherstellung der Ruhe nur gütlicher Mittel bedient. Wie sehr nicht befremdete es sie, als auf einmal der Landvogt in Lausanne im Schlosse die Wachen verstärkte, und der Obrist von Weiß (Landvogt von Moudon) eine Vollmacht hervorzog, in Kraft welcher er ohne der Repräsentanten Vorwissen unbeschränkt durch das ganze Waatland die höchste militairische Gewalt ausüben konnte! Gleicher Weise beleidigte eine solche Diktatur sowohl die Bürger von Lausanne als die eidgenössischen Repräsentanten. Jene bedrohten den Landvogt mit Ueberrumplung des Schlosses. Den 17ten Jänner schikte ihnen der General v. Weiß folgende Erklärung: „Wir, der Obergeneral über die Truppen des Waatlandes, unter unbedingter Vollmacht von Seite des souverainen Rathes, ertheilen Euch Ihr Her-

ren, die sich als Kommitté von Lausanne betiteln, unsern geneigten Gruß. Auf die Nachricht von einem Anschlage zur Ueberrumplung des Schlosses von Lausanne, eilen wir Euch förmlich zu erklären, daß eine solche Gewaltthat nicht anders könnte angesehen werden, als Hochverrath, offenbarer Aufruhr und Aufwiegelung zum Bürgerkrieg." Nachdrüklich lehnte das Kommitté in seiner ebenfalls gedrukten Antwort den Vorwurf des Aufruhres und Hochverrathes ab. Weniger auf das Zureden des Generalen als der eidgenössischen Repräsentanten unterblieb die ohnehin zwekslose Ueberrumplung der Burg. Da weder die Repräsentanten noch selbst die bernerischen Kommissairs die ohne ihr Vorwissen ertheilte militairische Diktatur gut heissen konnten, so kehrten sie nach feierlicher Aufforderung zu gegenseitiger Schonung sämtlich nach Bern zurük. Um so viel mehr beschleunigte der Zürcherische Statthalter Wyß seine Rükkehr, da eines seiner Schreiben an die Bernersche Regierung entweder absichtlich oder aus Versehen, ohne überreicht zu werden, von Bern nach Lausanne zurükkam. Auf der Stelle schikte die Tagleistung von Arau einen Eilboten nach Bern, mit dem Ansinnen, daß im Waatlande einerseits die Militairgewalt wieder der Bürgerlichen untergeordnet, und anderseits die Wünsche des Volkes befri

möglich befriediget werden. Das gleiche Ansinnen that auch die Regierung von Zürich. So wenig hatte durch den hohen Ton der General v. Weiß Furcht eingejagt, daß er dadurch vielmehr in Vevay und Lausanne die Einführung einer Nationalgarde veranlaßte. Selbst das Vorrüken eines deutsch-bernerschen Korps durch Wallis nach Chillon erhizte vielmehr den Freiheitsgeist, als daß es ihn schrekte. In der Verlegenheit säumte sich der General in Lausanne nicht länger, und beinahe unsichtbar irrete er bald dahin bald dorthin. Um eben diese Zeit griff er nun Frankreich mit einer Brochüre an, unter der Aufschrift: Reveillez-vous Suisses, le danger approche. Zu Ende der Brochüre erlaubt er sich gegen Frankreich theils Vorwürfe theils Drohungen, und zwar in dem Tone der Herausfoderung. Mittlerweile erklärte sich unter den Waffen der grössere Theil des Waatlandes als unabhängig, bemächtigte sich der Landkassen und vertrieb die Bernerschen Vögte. Nur hin und wieder beharreten einzelne Gemeinen, besonders auch Yverdün, immer noch standhaft bey der Anhänglichkeit an den Bernerschen Souverain. Auf der einen Seite indeß fanden sie weder Rath noch Schuz bey dem Bernerschen General, auf der andern Seite bedrohte sie auswärtiger Ueberfall. Von der Grenze schrieb

Menard, der französische General, an den Bernerschen: Wofern er im Waatlande nicht seine Truppen abdanken und die Werbungen einstellen, sondern fernerhin in dem bereits unabhängig erklärten Lande die eine Gemeine gegen die andere aufhezen werde, so werde er Gewalt mit Gewalt abtreiben. Unweit Lücens bey Thieran wurde Menards Abgeordneter von der Bernerschen Wache mit Flintenschüssen empfangen, und ein französischer Husar getödtet. Nach den Aussagen der Bernerschen Wache geschah es, weil die Franzosen im Dunkel unangemeldet vorrükten, und auf die Anfrage keine Antwort ertheilten; der französische Adjutant Autier stellte dagegen vor, daß er sich in einem Wagen befunden habe, und folglich (wie er behauptet) weder zum Angriffe noch zur Vertheidigung bereitet gewesen. *) In ei-

*) S. Moniteur N. 135. 136. 141. vom Febr. 1798, wie auch des General Menards Anreden sowohl an seine Truppen als an die Waatländer beym Einmarsche ins Waatland. S. das Tagblatt le Publiciste vom 6. Febr. 1798. Nach dem Bernerschen Verhöre schoß man nicht nach dem Wagen, sondern nach den weit vorausreitenden Husaren, und diese hielt man im Dunkel für den Vortrab revolutionairer Bauern aus der Nachbarschaft, die auf Plünderung der Antirevolutionnairs losgehen wollten.

nem Berichte vom 5ten Februar (17 Pluviose) stellt das französische Direktorium dem Rathe der Fünfhundert den Handel unter dem ungünstigsten Lichte vor: „Bereits, — heißt es in dem Berichte, — „hatte die Bernersche Regierung, nach ihrem eigenen Eingeständnisse, gegen die französischen Truppen in dem Departemente des Schrekenberges Miliz aufbieten lassen; öffentlich hatte sie französische Emigranten, Rekrouten und Ausreisser angeworben, und keineswegs verbarg sie die Absicht, sich ihrer theils gegen das Waatland theils gegen Frankreich selbst zu bedienen. Solche Maaßregeln berechtigten das Direktorium, sich in Gegenverfassung zu sezen, Es ließ eine Division des Generalen Massena, die aus der Lombardie nach Frankreich zurükkehren sollte, durch Carouge gehen, um von diesem Plaz aus die Bewegungen der bernersch-freiburgschen Truppen zu beobachten. Den 17ten Jänner (28 Nivose) erhielt unser General von dem waatländischen in Nion officiel die Nachricht, daß von Bern 14 Bataillons mit Artillerie vorrüken, daß troz des gegebenen Wortes auch die zunächst an das Waatland stoßenden Gemeinen aufgemahnt werden, und daß der Bernersche General von Weiß in seinem Hauptquartier zu Yverdün sich bereits zu Thätlichkeiten rüste.

Nach dem Befehle des Direktoriums schikte General Menard Parlementairs nach Thieran. Die Bernersche Wache unterließ es, sie anzufragen. Verborgen konnte ihre Annäherung nicht seyn; bereits seit mehr als acht Stunden hatten sie Pferde bestellt. Nach der Ermordung seiner Leute ließ Tages darauf Menard seine Division ins Waatland vordringen, und nun zogen sich die benersch-freiburgschen Truppen zurük." Ohne zwischen den entgegengesezten Aussagen des französischen und bernerschen Generalen entscheiden zu wollen, bemerken wir nur so viel, daß die Regierung in Bern den leztern zurükberufen und an seiner Stelle v. Erlach zum Generalen eingesezt habe. Eben so, wie der bernersche General v. Weiß durch unzeitigen Troz das Waatland beunruhiget hatte, beunruhigte nun auch Obrist v. Büren den Argau. Ohngeachtet er dem französischen Agenten Maingot soll die Verschonung der revolutionnairen Stadt Arau zugesichert haben, bedrohte sie der Obrist sogleich nach Maingots Abreise mit grobem Geschüze. *)

*) Den 30sten Jänner 1798. löste sich in Arau die Tagleistung auf. Sogleich brach auch in einigen argauischen Städten die Revolution aus. S. Moniteur N. 147.

Lieber noch nahmen die friedliebenden Bürger ein starkes Bernersches Korps auf, und willigten in ihre Entwaffnung, als daß sie durch Widerstand den Funken des Bürgerkriegs anfachen wollten. Auch im Argaue, so wie im Waatlande, hätte das entgegengesezte Interesse der Munizipalstädte und der Dorfgemeinen sehr leicht jene zum Raube von diesen gemacht, bald hernach aber hätten auch die leztern unter dem Umsturze der erstern beinahe ganz allen Gewinn ihrer Arbeit verloren, und gegen irgend einen auswärtigen Feind hätte die Regierung in Bern nicht mehr kräftig genug weder die einen noch die andern beschüzt. *) Um noch mehr das Landvolk zu gewinnen, um sich durch die Anhänglichkeit desselben wieder bei Frankreich in Ansehn zu sezen, entschloß sich endlich gern oder ungern die Regierung zur Zusammenberufung von Ausschüssen (Deputirten) aus dem deutschen Bernergebiete, um gemeinschaftlich mit diesen theils eine neue populairere Verfassung zu entwerfen, theils — und wohl vornämlich auf

*) S. Moniteur N. 144. S. 578, N. 147. S. 589. und N. 150, wie auch das Drukblatt (von Dr. Rengger) unter der Aufschrift: „Die Ausgeschossenen des Bernerschen Volkes an ihre Mitbürger vom 5ten Febr. 1798."

desto nachdruksamere Vertheidigung gegen Frankreich zu denken. Den 5ten Februar erschien ein Drukblat, unter der Aufschrift: „Die Ausgeschossenen des Bernerschen Volkes an ihre Mitbürger." Aus diesem Blatte hier folgender Auszug: „Als wir vor wenigen Tagen aus euerm Kraise in die Mitte der Regierung berufen wurden, da habt Ihr von derselben große Erwartungen gefaßt, und bei der stündlich wachsenden Gefahr unsers Vaterlandes der Ergreifung von grossen Rettungsmitteln entgegen gesehen. Eure Erwartungen sind erfüllt, theure Mitbürger! Die von Aussen drohende Gefahr ist zwar nicht beseitigt, aber in Einem Tage sind wir aus einem schwachen Volke ein starkes geworden; tausend kleine Bäche, von denen jeder einzeln dürftig und kraftlos, der eine hier der andere dort hinaus lief, sind in einen gewaltigen Strom vereinbart. — Alle menschlichen Anstalten sollen sich vervollkommnen mit dem Gange der Zeit; auch die wichtigste von allen, die Vereinigung der Menschen unter Geseze und Obrigkeit, die wir Staat nennen. Das seit Jahrhunderten bestandene Gebäude unserer Verfassung hatte daher bei manchem Guten auch seine Gebrechen und Mängel, und die Väter des Landes fühlten schon lange die Nothwendigkeit seiner

Verbes-

Verbesserung; aber gerne hätten sie dieselbe in ruhigen Zeiten vollbracht. Auch unter Euch ist hin und wieder dieß Gefühl erwacht, bei Wenigen aus innerm Triebe, gesteht es nur, vielmehr auf minder rühmliche Weise von Aussen her erwekt. Und so geschah gleich nach unserm Eintritte in die Regierung aus ihrer eigenen Mitte der Antrag zu denjenigen großen und wichtigen Staatsveränderungen, die sie den Wünschen des Volkes und dem Bedürfnisse des Zeitalters für angemessen hielt. — — — Auch die Zusicherung der Rechte, die Ihr künftighin ausüben sollt, — ward nicht gefodert, sondern von selbst gegeben; denn der Wille der Mehrheit unter Euch hatte sich noch nicht geäussert. — Aber eine gute Verfassung kann nur allein die Frucht der kalten Vernunft und der ruhigen Weisheit seyn. — — — Ja, theure Mitbürger, Ihr habt uns mit Euerm Vertrauen beehret, Ihr habt uns die Besorgung Eurer größten und wichtigsten Angelegenheit übergetragen; in Euerm Namen also und aus Eurer Seele schwören wir, daß Ihr das Vaterland retten wollt, und Ihr werdet es zu halten wissen. Und sollten wir durch die grosse Vereinigungsakte, die wir Euch heute verkündigen, nicht alle unsere Feinde entwaffnet, nicht alle ihre Absichten niedergeschlagen haben; sollte uns noch Einer übrig bleiben,

der uns gebietende Geseze geben, das Heilig- thum unsrer Freiheit entweihen, und das eigne friedliche Werk unsrer Staatsverbesserung un- befugt stören wollte, wohlan dann, so wird der Ruf des Vaterlandes alle seine Söhne um sich versammeln. Ihr wißt, wofür Ihr strei- tet. Die feierliche Zusicherung Eurer Rechte wird das Panier seyn, um das Ihr Euch an- schließt, wie eine unerschütterliche Mauer; sie wird das Panier seyn, das Ihr einem furcht- baren aber nicht gefürchteten Feinde entgegen trägt; an seiner Seite, in seinen vordersten Reihen werden Wir stehen; — Wir werden es zurückbringen, oder selbst nicht wiederkehren. Und wenn das herbste über Uns beschlossen ist, so werden wir im Angesichte des grossen Na- mens Unsrer Väter, im Angedenken ihres ge- flossenen Blutes vor den Augen der Welt und der Nachwelt und vor dem unsichtbaren Auge im Himmel, tausendmal eher unter den Trüm- mern Unsers Vaterlandes Uns begraben lassen, als den freien Naken unter ein schändliches Joch biegen. Wir können untergehen, aber Unsere Ehre soll nicht untergehen." Un- mittelbar nach dieser begeisternden Erklärung zur Behauptung der Freiheit wurde den 7ten Febr. von der Regierung und den Landesaus- schüssen eine Oberpolizei-Kommission ernannt, welche darüber zu wachen hat, daß sich das

Volk in keine grössern Gesellschaften vereinige, und keine Bittschriften, die von ganzen Korporationen unterzeichnet wären, einsende; nur *einzelne* Menschen dürfen Petitionen an den Staat gelangen lassen. Unter langwieriger Einkerkerungsstrafe ist verboten, Freiheitsschriften, die unter dem Volke Sensation erregen könnten, zu verbreiten; sogar die Boten und Fuhrleute, welche unbedachtsamer Weise Neuigkeiten aus der Fremde ins Land bringen könnten, (Boten und Fuhrleute?) sind mit hohen Geldstrafen bedroht. *) Unter obigem Datum, den 7ten Febr. ließ die Bernersche Regierung an das Direktorium von Frankreich ein Schreiben abgehen, und zwar mit folgender populairen Unterschrift: „Citoyens Directeurs, Dero Dienstwillige, die Regierung und das durch seine Repräsentanten mit derselben vereinigte Volk des eidgenössischen Standes Bern.“ In diesem Schreiben heißt es: „Von jeher gewöhnt, in der französischen Nation eine wohlgesinnte Nachbarin zu erkennen, mußte es dem Bernerschen Volke schmerzhaft seyn, in diesem glüklichen Verhältnisse eine auffallende Veränderung zu bemerken. Innig wünscht das Volk, wenn zwischen ihm und der französischen Nation einige Schwierigkeiten vorhanden seyn sollten,

*) Zürcher-Zeitung N. XVI. vom J. 1798.

dieselben mit Beföderung zu heben, so weit es ohne Nachtheil der Unabhängigkeit eines freien Volkes, das dieselbe bis auf den lezten Blutstropfen zu behaupten fest entschlossen ist, wird geschehen können. Im Vertrauen auf die Billigkeit dieses Ansuchens erwarten wir die Zurükziehung Dero Kriegesvölker von unsern Grenzen, da alsdenn auch das zu ihrer Vertheidigung unter den Waffen stehende Volk sich ebenfalls zurükziehen wird." Während der Abgehung des Schreibens besezten den 8ten Febr. die Franzosen Biel mit 1200 Mann. Mainsgot gab einer Bernerschen Gesandschaft von Herren und Bauern zur Antwort: Nicht nur verlange er Genugthuung für Brugg und Arau, sondern glaube noch überdieß, daß, anstatt des bisherigen geheimen und Kriegsrathes in Bern ein anderer in populairer Form gewählt werden sollte. Erst alsdenn, fügte er bei, wird von dem Rükzuge der Truppen die Rede seyn können. *) Zu gleicher Zeit verbreitete er die Parodie von dem Unservater und Credo. So lautet das leztere: „Ich glaube an eine einzige Konstitution, mit Freuden empfangen in dem Schooße aller wohldenkenden Patrioten der sämmtlichen Schweiz; gebohren aus der Freiheit, welche gelitten hat unter den oligar-

*) S. Moniteur N. 147.

chischen Regierungen, von denselben gekreuzigt worden, und hinabgefahren in die Hauptstädte der Schweiz, aber nach Verflusse von drei Jahrhunderten wiederum auferstanden von den Todten, hinaufgefahren in die Herzen der unterdrükten Schweizer, von dannen sie kommen wird, Rechenschaft abzufodern von den Tirannen ihrer Mitbürger. Mit aller Zuversicht glaub ich auch eine allgemeine patriotische Schweizerversammlung, die da ist eine Gemeinschaft auserwählter, wohlgesinnter, freiheitsliebender Bürger der XIII. Kantone und einiger zugewandten Orte; Ablaß aller drükenden Auflagen; Auferstehung der natürlichen Menschenrechte und eine immerwährende Freiheit und Gleichheit. Amen." Mit dieser Posse erschien zugleich auch ein Projet de constitution helvétique, à Basle chez J. Decker 1798, der Entwurf einer einzigen und untheilbaren Republik in der Schweiz, beinahe ganz nach dem Modelle der neufränkischen, jedoch mit einiger *Rükficht* auf die innere Lage und Denkart. Da *die* Ausführung dieses Entwurfes nach den Einen das größte Unheil, nach den Andern neues Heil bringt, so rücken wir daraus die Haupttitel ein:

„Erster Titel. I. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keinen Unterschied mehr zwischen den

Kantonen und unterworfenen Landschaften, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende Bestandtheile zusammenhielt. Die vereinigte Stärke Aller bewirkt eine allgemeine Stärke. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain. 2. Die Regierungsform besteht in der Stellvertretung von Allen. 6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen, die Ruhe und Eintracht nicht stören. 8. Jeder, der durch die neue Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, bekömmt zur Entschädigung eine Leibrente. 13. Kein liegendes Gut kann unveräusserlich erklärt werden, weder für eine Korporation noch für eine Familie. Der Grund und Boden kann mit keiner Last oder Dienstbarkeit beschweret werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte."

„Zweiter Titel. 15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinen und in Sektionen oder Quartiere der grossen Gemeinen eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen (Absönderungen) aus. 17. Die Hauptstadt

der helvetischen Republik wird durch die gesezgebenden Räthe bestimmt. Einstweilen ist die Gemeine Luzern der Hauptort. 18. Der Kantone sollen einstweilen XXII. an der Zahl seyn: 1. Der Walliser Kanton: Hauptort Sitten. 2. Der Lemanische Kanton oder das Waatland: Hauptort Lausanne. 3. Der Kanton Freiburg, mit Innbegriff der Landvogteien Petterlingen, Wifflisburg bis an die Brüsch und Murten: Hauptort Freiburg. 4. Der Kanton Bern, ohne das Waatland und das Aargau: Hauptort Bern. 5. Der Kanton Solothurn: Hauptort Solothurn. 6. Der Kanton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frikthale könnte abgetreten werden: Hauptort Basel. 7. Der Kanton Aargau, von Aarburg und Zofingen an: Hauptort Aarau. 8. Der Kanton Luzern: Hauptort Luzern. 9. Der Kanton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort Stanz. 10. Der Kanton Uri, mit Inbegriff des Urselerthales: Hauptort Altorf. 11. Der Kanton Bellinzona, welcher die vier ober-italiänischen Landvogteien in sich begreift, nämlich: Das Livinerthal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona. 12. Der Kanton Lugano, der die vier unter-italiänischen Landvogteien begreift, nämlich: Lugano, Mendrisio, Lokarno und Valmaggia: Hauptort Lugano. 13. Der Kanton Rhätien

oder Graubündten: Hauptort Chur. 14. Der Kanton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthales, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperschweil und March: Hauptort Sargans. 15. Der Kanton Glaris: Hauptort Glaris. 16. Der Kanton Appenzell: Hauptort Appenzell oder abwechselnd Herisau. 17. Der Kanton Thurgau: Hauptort Frauenfeld. 18. Der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen. 19. Der Kanton Schafhausen: Hauptort Schafhausen, 20. Der Kanton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich. 21. Der Kanton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter: Hauptort Zug. 22. Der Kanton Schwyz, mit Inbegriff von Gersau, Küsnach, Einsiedeln und den Höfen: Hauptort Schwyz."

„Dritter Titel. Politischer Stand der Bürger. 19. Alle diejenigen, welche izt wirkliche Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution Schweizerbürger, so wie auch die gebohrnen Hintersassen. 20. Die Schweizerbürger allein haben das Recht in den Urversammlungen zu stimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt

zu werden, mit Ausschliessung der Fremden, die nur zu militairischen, akademischen Stellen, oder Unter-Sekretariaten gelangen. 25. Jeder Bürger ist gebohrner Soldat. Wenigstens zwei Jahre lang ist er schuldig, unter dem ausgewählten Corps, das ein jeder Canton unterhält, Dienste zu thun. 26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staatsämter bekleiden, noch den Urversammlungen beiwohnen."

„Vierter Titel. Von den Ur- und Wahlversammlungen. 29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, macht eine Urversammlung aus. 30. Bei geringerer Anzahl vereinigen sie sich mit den Nachbarn. 31. In den Städten richten sich die Urversammlungen nach den Sektionen oder Quartieren. Die Anzahl bestimmen die gesezgebenden Räthe. 32. In den Urversammlungen bestätigt oder ändert man die Staatsform, und alljährlich ernennt man die Glieder der Wahlversammlung des Cantons. 33. Je aus hundert Bürgern wird ein Wahlmann ernennt. 34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungs-Statthalter zugeschikt, welcher mit Beistande des Präsidenten von jeder constituirten Gewalt des Ortes seines Wohnsitzes öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt. Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlkorps

aus. 35. Die Wahlkorps erwählen: a. die Deputirten für das gesezgebende Korps; b. die Richter des Kantonsgerichtes; c. die Richter des obern Gerichtshofes; d. die Mitglieder der Verwaltungskammer; e. endlich die Suppleanten gedachter Verwalter und Richter."

„Fünfter Titel. Von der gesezgebenden Gewalt. 36. Die gesezgebende Gewalt wird von zwo abgesönderten Rathsversammlungen ausgeübt. Die beiden Räthe sind: a. der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht; b. der grosse Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons zusammengesezt ist. Für die Folge soll das Gesez die Anzahl bestimmen, welche jeder Kanton nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung zu ernennen hat. 41. Die wählbaren Mitglieder des Senats werden alle ungraden Jahre (1. 3. 5.) zum vierten Theil erneuert. 43. Der grosse Rath alle geraden Jahre zum dritten Theile. 47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des grossen Rathes. 48. Die bürgerlichen Gesezze jedes Cantons dienen ferner bei den Gerichten zur Richtschnur, bis die gesezgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. 49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die An-

zahl der Zuhörer in jedem Rathe die Anzahl seiner Glieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Comité verwandeln. 50. Die gesezgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Direktoriums, alles was die Finanzen, Krieg und Frieden betrift. 64. Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sizungen wenigstens drei Monate lang einzustellen. 70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen."

„Sechster Titel. Vollziehendes Direktorium. 71. Es besteht aus fünf Gliedern. Alljährlich wird es drei Monate vor der Erneuerung des gesezgebenden Rathes theilweise erneuert. 72. Zum Direktorium ist man erst nach dem vierzigsten Jahre wahlfähig. Ausserdem muß man entweder Mitglied von einem der gesezgebenden Räthe oder Minister oder Mitglied des obern Gerichtshofes oder endlich Regierungsstatthalter gewesen seyn. 73. Vor dem dritten Jahre der neuen Constitution bedient man sich einer andern Erwählungsart. Der eine von den beiden Räthen erwählt durch geheimes Stimmgeben fünf Candidaten, und ebenfalls durch geheimes Stimmgeben zieht aus denselben der andere Rath den Direktor. 75. Die austrettenden Mitglieder des Direk-

toriums können nicht wieder vor einem Zeitlaufe von fünf Jahren erwählt werden. 76. Das Direktorium sorgt, nach der Vorschrift der Gesezze, für die äussere und innere Sicherheit des Staates; es schaltet über die Kriegsmacht; 80. Es führt die auswärtigen Unterhandlungen, aber gültig ist kein Vertrag, bevor er von den gesezgebenden Räthen im geheimen Comite genehmigt worden. Die Verfügungen der geheimen Artikel werden zwar ohne die Genehmigung der gesezgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen seyn. 81. Alle Jahre legt das Direktorium den gesezgebenden Räthen Rechnung ab über die Verwendung der, einem jeden Departemente angewiesenen Gelder. 82. Die Ernennung, Zurükberufung und Entsezung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Commissarien der National-Schazkammer, der Regierungs-Statthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes und Obereinnehmer der Einkünfte der Republik steht ihnen zu. 84. Es sind vier Minister im Staate; der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizei; der Minister der Finanzen, des Handels,

des Akkerbaues und der Handwerker; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brükken und Strassen. — Was die Spitäler, die für die Armeen bestimmten Unterstüzzungen und das Betteln betrift, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizei-Ministers."

„Siebenter Titel. Oberster Gerichtshof. Achter Titel. Von der bewaffneten Macht. 91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und im Falle der Noth auf die durch das Gesez bestimmte Art formirt werden soll. 92. In jedem Kantone soll ein Korps von auserlesenen Nationalgarden seyn, entweder um der gesezlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurük zu treiben. — Neunter Titel. Ueber Staatsverbrechen. Zehnter Titel. Kantons-Obrigkeiten. 95. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Kantone sind der Regierungs-Statthalter, die Verwaltungs-Kammer und das Kanton-Gericht. 96. Der Regierungs-Statthalter und Unter-Statthalter stellen die vollziehende Gewalt vor. Jener wird vom Direktorium erwählt und entsezt. 97. Das Kanton-Tribunal spricht in erster Instanz in Haupt-Criminalsachen, und in lezter Instanz in allen andern Criminalprozessen und

in Civil- und Polizeisachen. 98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern. Das Wahlkorps erwählt sie. 99. Es treten alle Jahre zwei heraus, und im sechsten Jahre drei. Sie können allezeit wieder erwählt werden. 100. Sie haben Suppleanten. 101. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Geseze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerker, den Akkerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, die das Wahlkorps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird. Auch sie haben Suppleanten. 102. Ausser diesen drei ersten Gewalten giebt es in dem Hauptorte und in den Distrikten von jedem Kantone untere Gerichte für Civil- und Polizeisachen. Diese bestehen aus neun Gliedern, von dem Wahlkorps erwählt. Sie bleiben sechs Jahre im Amte. Jährlich trit einer heraus. 105. Das Direktorium kann, wenn es dieß für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absezen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen. In den Schlüssen, die es deswegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt seyn. Eilfter Titel. Abänderung der Constitution. Zwölfter Titel. Mittel die Constitution ins Werk zu sezen. 1. Wenn sich in einer Ge-

meine oder in einem Kantone eine gewisse Anzahl von Bürgern befindet, welche in den Genuß der Freiheit und Gleichheit eintretten wollen, so verlangen sie an die Obrigkeit, daß ihnen erlaubt werde, sich in Urversammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen. 3. Auf wiederholte Verweigerung der Obrigkeit lassen sie Berufungsbriefe an die Gemeinen und an die schon bestehenden Sektionen von Gemeinen im Kantone abgehen, um sich in Urversammlungen zu bilden. 4. Diejenigen Gemeinen, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen seyn, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die bereits entschlossenen Gemeinen, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden. 5. Jede Urversammlung ernennt ihren Präsidenten, ihren Sekretair und vier Scrutatoren, und hierauf berathschlaget sie über die Annahme der Constitution. Wenn sie dieselbe angenommen hat, erwählt sie ihre Wahlmänner. Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptorte des Kantons. So bald das Wahlkorps gebildet ist, kassirt es die alte Regierung, und ernennt Deputirte. 7. Ohne Zeitverlust vereinigen sich diese in der Stadt

Luzern, wofern dieser Kanton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in dem volkreichsten Orte desjenigen Kantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben. So bald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden gesezgebenden Räthe bestehen soll, beisammen seyn wird, werden sie sich als Senat und grosser Rath konstituiren; so bald die beiden Räthe konstituirt seyn werden, so ernennen sie das Direktorium. 9. Sogleich ernennt dieses die Minister, die Commissarien der National-Schazkammer, die Regierungs-Statthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes und die Obereinnehmer der Staatseinkünfte." *)

Nur unter Hand noch gieng dieser Entwurf in den Kantonen herum. Ungewiß war es, ob man durch höhere Befreiung des Landvolkes die Durchsetzung desselben entweder verhindern oder befördern werde. In dem Kantone Zürich waren mit der obenerwähnten hochobrigkeitlichen Erklärung vom 21. Jänner die Abgeord-

neten

*) Gegen die Zulässigkeit dieses Entwurfes erschienen sogleich einige Druckblätter, z. B. „die neue schweizersche Verfassung, welche Frankreich uns geben will, nebst einigen Bemerkungen über dieselbe von einem freien Bürger am Zürchersee." Wirklich auch soll dieser Entwurf nicht völlig ächt seyn.

neten der Regierung bereits von dem einen Bezirke zu dem andern gegangen. In mehrern Gegenden betrachtete man die Ausdrücke der Erklärung als zweideutig und unsicher; man drang theils auf die Wiederherstellung der alten Siegel und Briefe, theils auf die Amnestirung der Revolutionisten vom J. 1795. An einigen Orten geschah es mit Bescheidenheit, an andern mit Ungestüm, mit grossem Ungestüme besonders an dem Zürichsee und im Grüninger Amte. In Horgen schlug man zween Männer, als eifrige Anhänger der Regierung, halbtodt; in Küsnacht beschwor den Sturm nicht ohne Mühe der Bruder des obrigkeitlichen Deputirten, Pfarrer Lavater. Um den Waldstrom in Kanäle zu leiten, gestattete in aller Eile die Regierung, daß sogleich sich jede Gemeine versammeln und durch selbstgewählte Abgeordnete (Ausschüsse) dem obrigkeitlichen Reformcomité jede Beschwerde vortragen mögte. Unter dem Drange der Umstände hatte sie nicht Zeit zu genauerer Bestimmung der Formen. Von mehrern Orten erschienen sofort vor dem Comité Ausschüsse, mit verschiedenen Forderungen, besonders aber mit dem Begehren von der Freilassung der Revolutionisten. Den 29. Jänner stattete hierüber das Comité vor dem grossen Rathe Bericht ab. Es geschah in dem kritischen Augenblicke, wo bereits das Waat-

land unter bewaffnetem französischen Schutze sich unabhängig erklärte, wo bereits in dem Kantone Basel zu Stadt und Land die Fahnen der Freiheit und Gleichheit hoch emporflatterten, wo im Thurgäu und Toggenburg überall sich die Bäume der Freiheit erhoben. Mitten unter den Gewitterwolken verstummten in der grossen Rathsversammlung jene alten Orakel, nach welchen man von der hohen Autorität kein haarbreit hingeben, nach welchen man lieber Gut und Blut als das Geringste von der bisherigen Verfassung aufopfern, oder doch anders als Stufenweise aufopfern wollte. Einhellig erkannte nach dem Vorschlage der Häupter der grosse Rath: 1. Gänzliche Amnestirung der Revolutionisten, und zwar ohne Absoderung neuer Eidleistung noch viel weniger einer Abbitte, nebst Zurükstellung der ihnen abgenommenen Geldbußen. 2. Zugleich auch die Zurükstellung aller alten Freiheitsbriefe an die Gemeinen, nicht ausgeschlossen die erst noch für zweideutig oder ungültig erklärten Waldmannischen und Cappeler-Briefe. 3. Schleunige Befreiung in Absicht auf Kunst- und Handelserwerb; Zutritt zum Stadtbürgerrechte und zu ehrenvollen und einträglichen Stellen. 4. Jedes sechste Jahr werden von den Ober- und Landvögten dem Landvolke sowol die neuen als die alten Befreiungsurkunden beschworen.

— Diese dem Landvolke so günstige Urkunden erregten hie und da unter den Stadtbürgern theils Besorgniß theils Unwillen. Seit langem her hatte man bei ihnen überspannte Begriffe von ihren ausschliessenden Erwerbsrechten genährt; man hatte diese Begriffe nicht zu rechter Zeit noch zu berichtigen gesucht, und überhaupt auch noch wenig Anstalten getroffen, um für die Stadtbürger die Confurenz der Landbürger unschädlich zu machen. Um den Geist der Stadtbürger theils zu lenken theils zu erforschen, ließ der grosse Rath die eben erwähnten Artikel auch auf den Zünften verlesen. Beinahe ohne den geringsten Widerspruch giengen sie durch. Auf die Nachricht von der Amnestirung loderten an den Ufern des Zürchersees die ganze Nacht Flammen der Freude und laut erschallte der Donner von dem Geschütze. Tages darauf, den 30. Jänner, strömten zahlreich die Anverwandten und Freunde der Gefangenen der Stadt zu. Mit eben so freier Stirn und heiterer Rührung als bescheidenem Anstande holten sie am hellen Mittage die Freigelassenen aus dem Gefängnisse, und unter Küssen und Umarmungen begleiteten sie dieselben Hand in Hand vor die Thore. Hier empfieng sie zu Fuß und zu Pferde, wohl auch mit gezüktem Säbel, eine Deputation aus ihren Gemeinen, und hin und wieder be-

grüßte man sie mit Donnergeschüz' und Glokkengeläute.

Indem sich durch Nachgiebigkeit die Regierung bei dem Landvolke wieder Zuneigung erwarb, konnte sie hoffen, daß, wenn sich auch vom Rheine und vom Genfersee her der Geist der Freiheit und Gleichheit bis über die Ufer des Zürchersees ausbreiten sollte, doch immer bei der politischen Niederkunft die Glieder der Regierung selbst werden Geburtshelfer seyn können. Kaum aber hatten sie sich dem Hafen genähert, so riß sie schon wieder die Regierung von Bern in den Sturm hin. Von neuem bot die Bernersche Regierung Volk auf. Zufolge der eidgenössischen Bundesbeschwörung erhielt sie von der Regierung in Zürich die Zusicherung bewaffneten Beistandes. Mitten unter den Erschütterungen war zu Anfange des Februars 1798 die Tagleistung in Arau aus einander gegangen. *) Schon wieder handelte ohne gemeinschaftliche Abrede jeder Kanton nach seiner Convenienz beinahe nur für sich selbst. Anstatt, wie andere Kantone, gegen Basel wegen Einführung einer stellvertrettenden Verfassung ungehalten zu werden, machte Luzern sich das Beispiel zu Nutze. Ohne äussere Auf-

*) S. Poultier Ami des loix N. 893. vom 25. Jänner 1798.

foderung, von freien Stücken und einstimmig entsagte die Luzerner-Regierung den erblichen ausschliessenden Rechten, und die Stellvertretung in der Nationalversammlung gestattete sie nicht etwan nur unbestimmt, sondern ganz regelmäßig und gleichförmig allen Gemeinen. *) Die Regierung in Zürich dachte mittlerweile vornehmlich auf die Beförderung des militairischen Zuzuges nach Bern. Den 31. Jänner 1798 hatte sie zu Stadt und Land ein Manifest kund machen lassen, folgenden Inhaltes: „Von unsern Mitverbündeten des l. Standes Bern erhielten wir heute die dringende Auffoderung: Da es so weit gekommen sey, daß fremde Kriegsvölker sich auch den Grenzen seiner deutschen Lande nähern, und die Gefahr eines Ueberfalles für sie immer grösser werde, so möchten wir und alle eidgenössischen Stände, in Folge unserer alten Bünde, unsere allseitige Hilfe aufbrechen und ihm zuziehen lassen, um mit vereinigter Kraft einem feindlichen Angriff begegnen zu können. Wir haben das Zutrauen dieser unsrer Bundesbrüder dahin beantwortet, daß wir, gleichwie es von allen übrigen Ständen und Orten theils schon geschehen ist, theils noch geschehen wird, zur Sicherstellung ihrer althelvetischen deutschen Grenzen, und also

*) Den 3. Febr. 1798.

unser Aller Vaterlandes, gegen jede auswärtige kriegerische Beeinträchtigung alle unsre Kräfte zuzusezen gesinnet seyn." In Kraft dieses Beschlusses sollten alle Piketter marschfertig seyn, und sogleich die ersten zwanzig Freikompagnien nach der Stadt ziehn, um von Zürich aus den Marsch nach dem Bözberge fortzusezen. — Hin und wieder schrie man unter dem Zürcherschen Landvolke, daß in Kraft der erst noch den 29. Jänner neu bekräftigten Sigel und Briefe das Volk wegen des Aufgebotes nicht blos hätte benachrichtigt, sondern befragt oder doch genauer belehrt werden sollen; man machte die Annäherung fremder Truppen auch an der deutschen Grenze von Bern zweifelhaft; man erregte den Verdacht, als sollte die Aufmahnung wohl auch gegen die revolutionnairen Bewegungen in dem Argaue dienen. So stark wirkte dieser Verdacht, daß, als den 2ten Februar in Zürich die ersten Truppen hätten anlangen sollen, nur ein sehr kleiner Haufen anlangte. Den 3ten Februar ließ der grosse Rath in allen militairischen Bezirken durch die Befehlhaber die sämtlichen Piketter aufmahnen. Um das Volk desto willfähriger zu machen, erklärte Er sich in einer gedrukten Aeusserung, einerseits, daß es keineswegs um Angriff, sondern nur um Vertheidigung zu thun wäre, und zwar nur um Vertheidigung der deutschen

althelvetischen Grenze, anderseits, daß Er so- gleich gemeinschaftlich mit den Deputirten so- wohl der Landschaft als der Stadtbürgerschaft über eine allgemeine Reform in Berathschlagung eintretten werde. Sogleich wurden in der Stadt zu Deputirten XVIII. Glieder des grossen Rathes und XXVI. aus den Zünften, also in Allem XLIV. erwählt. Zu denselben sollte jede Vogtei noch einen oder ein paar, die gesammte Landschaft in Allem LVI. wählen. Auf diesen Beschluß entsprach man zwar in einigen Gegenden der Aufmahnung, in andern aber, besonders am Seeufer, schlug man sie ab. Die Einen schrieen, sogleich nach Einführung einer stellvertrettenden Verfassung in der Schweiz werden die französischen Truppen von selbst zurükkehren; die Andern drohten sogar, daß sie sich von der Hauptstadt losreisen, und die Seeufer in einen unabhängigen Staat umformen wollten. Aus solchen und andern Rüksichten ließ den 5ten Febr. 1798. unter Zustimmung der Zünfte der grosse Rath in Zürich dem Landvolke feierlich kund thun: „I. daß eine durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte festgesezt seyn solle. II. Daß der aus der Regierung, aus der Bürgerschaft, ab der Landschaft und aus den Munizipalstädten

bereits angebahnten Landeskommission der Auftrag und die Vollmacht ertheilet seyn solle, den Plan zu einer den im ersten Artikel enthaltenen Grundsäzzen gemäßen Staatsverfassung so bald möglich zu entwerfen, welcher seiner Zeit der Bürgerschaft, dem Lande und den Munizipalstädten zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt, auch im erstern Falle unverweilt in Vollziehung gesezt werden solle. III. Daß mittlerweile die bisherige Regierung es für theure heilige Pflicht halte, zur Aufrechthaltung der Religion, zur Handhabe der Gesezze, zur Sicherheit der Personen, zum Schutze alles öffentlichen und Privateigenthnms provisorisch an ihren Stellen zu bleiben, so wie solches auch von allen untergeordneten Regierungsbehörden und Beamten geschehen soll. IV. Wogegen wir auch zuversichtlich erwarten, daß unsere ganze Gemeine der Stadt Zürich und alle Gemeinen des Landes, die einig auf die Beibehaltung des Friedens von Aussen und der Ruhe und Eintracht von Innen abzweckenden Befehle der inzwischen bestehenden Regierung und der untergeordneten Behörden respektiren werden." So weise und väterlich diese Proklamation war, so beförderte doch auch sie weder den militairischen Zuzug noch die Wiederherstellung der Eintracht im Innern. Die Anerkennung durchgängiger politischer Gleich-

heit betrachtete ein Theil der Stadtbürger als verderblich für ihren Erwerb; ein Theil der Landbürger betrachtete sie bloß als unförmliche Geburt eines dringenden Moments; ein anderer Theil von den leztern bekümmerte sich weniger um politische Gleichheit, als um ökonomischen Vortheil. Unmöglich konnte die Regierung zugleich und gleicher Weise den Wünschen so ganz entgegengesezter Parteien entsprechen. Indem sie sich durch die grossen Aufopferungen, die sie selbst that, und zu denen sie die Stadtbürger bewog, von mehrern dieser leztern Klagen und Vorwürfe zuzog, gewann sie darum noch lange nicht durchgängig den Dank und das Zutrauen der Landbürger. In solchem Drange opferte die Regierung die ausschliessenden Vorrechte der Stadt auf, daß sie zur Zusammenberufung der Volksdeputirten weder die Gemüther genug vorbereiten, noch dem Uebergange aus der alten Verfassung in die neue jene Solennität geben konnte, ohne welche die Imagination des Volkes so leicht entweder ausschweift, oder mit ihrem Gange hinter dem Gange der Begebenheiten zurükbleibt. An dem Tage der politischen Wiedergeburt äusserten sich in den Raths- und Zunftversammlungen auf der einen Seite freilich weder leichtsinnige noch tumultuarische Bewegungen, auf der andern aber auch vielmehr Regungen der Beklom-

menheit über den Verlust der alten Vorrechte, als Merkzeichen freudiger williger Entsagung.

Den 3ten Februar hatte sich die Regierung für einmal nur überhaupt zur Berathung des gemeinen Besten, und freilich unter Zuziehung von Volksdeputirten anheischig gemacht: „Heilig verspricht sie, — so heißt es in ihrer Erklärung vom 3ten Februar, „ungesäumt Deputirte aus allen Gegenden der Landschaft, so wie aus der Bürgerschaft zusammen zu berufen, um mit und nebst denselben das Beste des Vaterlandes zu berathen, und durch Gewährung aller billigen Wünsche die brüderlichste Eintracht zwischen Stadt und Land gegenseitig auf lange Zeiten zu befestigen." Sogleich hingegen zween Tage hernach erklärte sie nicht etwann bloß die Berathung des gemeinen Besten überhaupt, sondern geradezu die Einführung durchgängiger Freiheit und Gleichheit. Nichts desto weniger bevollmächtigte sie dieselben Deputirten, die sie den 3ten Februar nur überhaupt zur Abschaffung der Mißbräuche hatte zusammenberufen lassen, nunmehr den 5ten Februar zur Entwerfung einer stellvertretenden Verfassung. Bloß willkührlich hatte sie den 3ten Febr. zur Zusammenberufung der Deputirten folgende Proportion angenommen: XVIII. aus dem Mittel des großen Rathes, XXVI. aus dem Mittel der Stadtzünfte, und zu diesen XLIV. aus der

Hauptstadt noch LVI. von der Landschaft. Gegen die gesammte Stadtbürgerschaft verhält sich der große Rath, wie 1 zu 10; gegen die gesammten Landbürger verhalten sich die Stadtbürger, wie 1 zu ohngefähr 17. Bei solcher Proportion glaubten auf der Landschaft die Volksführer, daß in den Berathschlagungen die Stadtdeputirten sehr leicht die Mehrheit auf ihre Seite hinreissen könnten; sie erklärten daher unterm 9ten Februar, daß sie an der durchgängigen Stellvertretung den 10,000 Seelen der Hauptstadt nicht mehr als den vierten Theil zugestehen, und für die 170,000 Seelen auf der Landschaft hingegen drei Theile verlangen. Bereits hatten der grosse Rath und die Stadtzünfte ihre LXIV. Deputirten gewählt. Da der Rath die Wahlform auf der Landschaft nicht genug in Rüksicht auf die Volkesstimmung hatte anordnen können, so erhob sich bedenkliche Gährung. Die einen Gemeinen wählten nach dem Umkreise der Aemter, die andern nach dem Umkreise der militairischen Bezirke; die einen wählten gar nicht, die andern bald in grösserer, bald in geringerer Anzahl; die Deputirten selbst traten bald mit bald ohne Vollmacht, bald einzeln bald vereinigt zusammen. Unvermerkt formirten sich einige Centralkommittés; hin und wieder veranlaßten sie über den eigentlichen Sinn und Zwek der obrigkeitlichen Beschlüsse ungleiche

Auslegungen; sie errichteten Freiheitsbäume und stekten Kokarden auf; sie mißhandelten ein paar (ihrer Meinnng nach) aristokratischgesinnte Pfarrer und Beamte, hingegen holten sie unter Ehrenbezeugungen die zurükberufenen Revolutionairs ein. Während daß in der Hauptstadt immer noch alte Zeloten die Neugläubigen verkezerten, besorgte auf der Landschaft jede Partei von der Gegenpartei die Anziehung der Sturmgloke. Ein Trupp von der einen Partei laurte bei der Hochwache am Uetliberge; ein Trupp von der andern verscheuchte den erstern. Ohne nähere obrigkeitliche Vorschrift vereinigten sich die Bewohner der Wiedikommervogtei zur Bewachung der umliegenden Gegend; unter Aufsicht des Stadthauptmanns vereinigten sich Freiwillige zu nächtlicher Bewachung der Hauptstadt.

Ohngeachtet der innern Verwirrung drang in Zürich die Regierung immer noch auf den Abmarsch der Piketer nach dem Kantone Bern; sie berief sich auf den bereits nach Bern erfolgten Zuzug der Luzerner, und erst hernach erfuhr sie, daß sich dieser Zuzug verzögere; sie versprach sich unter den Waffenrüstungen fruchtbarere Unterhandlungen, und immer noch trat nur einseitig Bern in Unterhandlungen, und zwar nur mit französischen Agenten, nicht unmittelbar mit dem Direktorium selbst. Wahr

ists, verächtlich hatte dieses einzelne Gesandte von Bern und Biel wegweisen lassen; die Volksführer aber glaubten, daß man sich bei der Gefahr des Vaterlandes über die Gefahr des Ehrenpunktes wegsezen sollte; daß man nach wieder mißlungenem Versuche mit verdoppeltem Feuer ins Feld ziehen werde, und mit dem Bewußtseyn, man habe auch das lezte gütliche Mittel nicht vernachlässigt; sie gaben zu bedenken, ob nicht eine gemeineidgenössische Gesandtschaft, in antikem Geist und Kostum, eine Gesandtschaft im Begleite von Ausschüssen des Landvolkes, unter Vollmachten von diesem, mit besiegelter Versicherung seiner Vereinigung mit der Regierung, nicht mehr Eingang finden werde, als Agenten einzelner Kantone; endlich ließen sie es sich nicht ausreden, daß die französischen Truppen nur theils auf dem bischöflich-baslerschen (jezt französischem) Boden, theils in dem (jezt unabhängigen) Waatlande eingerükt wären. Gerade durch die Widersezung einzelner Gemeinen hatte man, wie die Volksführer vorgaben, den Franzosen im Waatlande Thür und Thore geöffnet. Während daß die Berner wechselweise den Ton so hoch und so tief stimmen, wie leicht könnte nicht sie das Vorrüken der Zürcherschen Hilfstruppen zu übereilten Maaßregeln, so wie die Franzosen zu noch

stärkerer Gegenbewaffnung verleiten? *) Zu lebhaft hingegen fühlte die Regierung die höchst gefährlichen Folgen von der Verachtung des Aufgebotes; lieber noch kam sie allen andern Foderungen des Landvolkes zuvor, als daß sie sich theils bei der Eidgenossenschaft theils im Auslande ein Aufgebot ohne Erfolg vorwerfen ließ. Wenn sie in der einen Gegend Gehör fand, so wurden in der andern selbst ihre besten Absichten mißdeutet. Einige Zürchersche Handelsleute entzogen den Spinnern, Webern und Faktoren rund um die Stadt her die Arbeit; ohngeachtet sie betheurten, daß es einzig wegen Stokung des Handels geschehe, so beredeten sich nichts desto weniger die Arbeiter, es geschehe nur in der Absicht, sie mürbe zu machen; sie fanden es übel, daß nicht die Obrigkeit selbst in gemäßigtem Preise wenigstens einen Theil der Waaren in Magazinen sammelte, und die Schwierigkeiten einer solchen Anordnung wollten sie nicht einsehen. Immer noch verwarf die nach Meila abgeordnete obrig-

*) Nach sehr zuverläßigen Nachrichten befanden sich noch zu Ende des Februars in dem ganzen Waatlande höchstens 11000 Mann Franzosen, und in allen übrigen Grenzgegenden nicht über 15000, aller Orten mit unbedeutendem Artillerie-Train; die Berner und andere Eidgenossen hingegen hatten über 32000 Mann auf den Beinen.

keitliche Deputation das Begehren: einerseits daß die Deputirten der Hauptstadt nur Einen Quart und hingegen die Deputirten der Landschaft drei Quart formiren, anderseits aber daß während ihrer Berathschlagungen die Hauptstadt, als Residenz der konstituirenden Versammlung, nicht nur von Stadtbürgern, sondern zahlreich auch von Landbürgern bewacht werden sollte. Wenig Eindruk machte das Drohwort der Stadtdeputirten von Anrufung eidgenössischer Gewährleistung. Ohne Besorgniß gestatteten den 12ten Febr. die Anwohner am See 400 Glarnern den Durchzug nach Bern; ohne Besorgniß versammelten sich an dem gleichen Tage zum erstenmale Landdeputirte mit den Stadtdeputirten in der Hauptstadt. *) Sie schiften aus ihrer Mitte einen Ausschuß an das Centralkommitte in Stäfa. Gemeinschaftlich lagerten sich dort die Stadt- und Landdeputirten mit den Gliedern des Centralkommittes um denselben Tisch her, zwischen den ehemaligen Landesverwiesenen; gemeinschaftlich tranken sie auf die Gesundheit der Stadt- und Landbürgerschaft. Ohngeachtet aller gegenseitigen Freundschaftsbezeugungen

*) Hier galt nicht was Cicero de divinat. II. sagt: Jove tonante et fulgurante comitia populi habere nefas.

beharrte das Centralkommitte in Stäfa auf bewaffneter Besezung der Hauptstadt. Sogleich nach der Zurükkunft der Deputation versammelte sich den 13ten Febr. Nachmittags der grosse Rath. Gleicher Weise hatte er die entgegengesezten Parteien im Auge, die gekränkten Privilegirten innert den Mauern und die Feinde der Privilegien ausser denselben. Zur Behauptung der Sicherheit sollte er sie stärker als niemals vereinigen. Wie leicht erfolgte nicht bei der Aufnahm einer Besazung theils unter den Truppen selbst theils zwischen den Stadt- und Landbürgern gefährliche Gährung? Während daß hierüber der grosse Rath bis in die Nacht berathschlagete, während daß er zur Abtreibung eines besorglichen Sturmes die Kanonen wollte aufpflanzen lassen, langte vom See her noch am späten Abende eine Deputation an, mit der Erklärung, das Centralkommitte in Stäfa werde wohl noch von der Aufnahm einer Besazung abstehen, wofern man einerseit in der Hauptstadt den Landdeputirten ehrenvolle Behandlung zusichern, und anderseits bis zu völliger Organisirung der konstituirenden Versammlung in das Beisammenbleiben von einem Ausschuß des Centralkommittes am See einwilligen werde. Einhellig bestätigten diese Bedingungen noch am gleichen Abende der grosse Rath, und am folgenden Morgen

die

die Stadtzünfte. Eben so willigten sie auch in die vorgeschlagene Proportion von einem Quart für die Hauptstadt und drei Quart für die Landschaft.

Um so viel mehr machte man sich allmählig in Zürich mit einer solchen verhältnißmäßigen Stellvertretung vertraut, da eine ähnliche Form auch in andern Kantonen eingeführt wurde. So z. B. waren in dem Kantone Basel bereits den 30ten Jänner 1798. folgende Beschlüsse durchgesezt worden: I. Eine Volkesversammlung, die provisorisch aus LX. Gliedern besteht. II. Die Erwählung der Stellvertreter des Volkes geschieht nach dem Verhältnisse der Volkeszahl zu Stadt und Land, z. B. von Fünfzig Einer. III. Für jezt werden, jedoch ohne Folgen für die Zukunft, XX. Glieder aus der Stadt durch die Stadtbürger erwählt: XX. zwar ebenfalls aus der Stadt, jedoch durch die Wahlmänner der Landschaft; XX. aus den schon erwählten dreissig Gliedern von der Landschaft und durch die Landschaft. Den 5. Febr. machte der grosse Rath feierlich seine Resignationsakte kund. Den 6ten Febr. wurde auf dem Petersplaze folgender Eid beschworen: — Eid der Stellvertreter des Volkes: „Wir schwören, freie und unabhängige Schweizer zu bleiben; wir schwören, Religion und Tugend zu ehren und zu schüzen; wir schwören,

die Souverainität des Volkes zu respektiren; wir schwören, Freiheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zu behaupten, die Geseze der Nationalversammlung zu handhaben und denselben zu gehorchen; wir schwören, eine demokratisch-repräsentative Verfassung zu entwerfen, und sie dem Volke zur Sanktion vorzulegen." Eid des Volkes: „Wir schwören — (wie oben und weiter) „schwören wir, den von den Wahlmännern des Volkes erwählten Repräsentanten und den noch zu wählenden obrigkeitlichen Personen und ihren Verordnungen zu gehorchen, so wie den verfassungsmäßigen militairischen Kommandanten." Bei der Kundmachung der obrigkeitlichen Resignationsakte hielt in der grossen Rathsversammlung Bürger Johannes Zäslein eine Rede voll Kraft und Würde: „Nur Eine Stimme des Dankes, so erklärt er seine Gesinnungen und die Gesinnungen der alten Regierung, „nur Einen Wunsch des Segens heget unser ganzes Vaterland für unsern in Paris befindlichen ehmaligen Herrn Oberstzunftmeister, nunmehrigen werthen Mitbürger. *) Jeder Zusaz wäre über-

*) Dr. Peter Ochs, Verfasser der Geschichte von Basel. Seit Jahren schon hatte er darauf gedrungen, daß man gewaltsamen Erschütterungen in der Schweiz theils durch brüderliche Verbindung

flüssig. Ihnen aber sey warmer öffentlicher Dank gewidmet, werthe Glieder des kleinen Rathes, welche nach inniger Ueberzeugung vom wahren Wohl unsers Vaterlandes ohne Rüksicht auf Vorwurf oder Tadel angefangen und werkthätig beigetragen haben zur Vollendung des schönen Werkes der Vereinigung unserer Stadt- und Landbürger, zur heilsamen Veränderung unserer morschen Staatsverfassung. Der wohlgesinnte Bürger, der nun sein Gefühl der Freiheit öffentlich ungestört an den Tag legen kann, segnet sie davor. Wer es noch nicht erkennt, wird hoffentlich durch die segensvollen Folgen Ihrer weitern Fortschritte die Ueberzeugung erlangen, daß die Grundsäze der Freiheit und Gleichheit, — bestimmt und ausgeführt durch die vom Volke erwählten und sein Zutrauen besizenden Stellvertreter — das einzige Mittel waren unsern Stand — vielleicht

unter den Kantonen, theils durch Befreiung der Unterthanen, theils durch Unterhaltung nachbarlicher Freundschaft mit Frankreich noch zu rechter Zeit zuvorkommen sollte. Als Gesandter in Paris leistete er das erste mal der gesammten Eidgenossenschaft nüzliche Dienste; das zweite mal trat er im Namen seines besondern Kantons in Unterhandlungen wegen des Frikthales. Ihm schreibt man jenen Entwurf einer untheilbaren schweizerschen Republik zu.

noch ganz Helvetien — zu retten. Theure Mitbürger, von heut an treten wir Alle zurük in den Stand, der dem Gefühle eines jeden wohldenkenden freiheitsliebenden Mannes der angemessenste ist, in den Stand des Bürgers. Mit diesem schönen Namen verwechseln wir unsere ehemaligen Titel und vermeinten Vorrechte; diesen schönen Namen theilen wir mit unsern lieben Landbewohnern, und unser Genuß der Freiheit ist auch der ihrige. — Freudig ist für uns das glükliche Ereigniß; es ist Zwek und Mittel zugleich, um einerseits Ruhe, Wohlfahrt, dauerhafte Stärke unter uns zu erhalten, und anderseits das Verdienst nicht mehr nach dem Vorrechte der Geburt, sondern durch freie Wahl, Liebe und Zutrauen von Mitbürgern zu bestimmen, hervorzuziehen und zu belohnen. Klein ist das Opfer, das wir auf den Altar des Vaterlandes bringen, groß ist der Segen für die Zukunft; herrlich sind die Früchte, welche Eintracht und Gemeingeist schon jezt bei uns — (hoffentlich in Kurzem durch ganz Helvetien) — hervorbringen können und werden u. s. w."

Um eben diese Zeit, als in Basel unter Lenkung der Staatshäupter die Revolution einen ruhigen Gang nahm, drang sie in andern Kantonen ohne Verwirrung nicht durch. In dem Kantone Luzern hatten zwar eben so edel als klug

die Patrizier selbst freiwillig auf ihre bisherigen ausschliessenden Rechte Verzicht gethan, so gern aber mit ihnen die Kleinbürger in dieselben Rechte eintraten, schämten sie sich gleichwohl nicht, sie dem Landvolke streitig zu machen; in dem Kantone Freiburg bestritten sich gegenseitig theils die Bewohner der Hauptstadt, theils die verschiedenen deutschen und wälschen Gemeinen, vereinigten sich aber gleichwohl bald wieder; in Unterwallis zeichneten sich unter den Beförderern der Gleichheit die Klosterleute selbst aus; in dem Kantone Solothurn erschien ein gedruktes Blatt der Solothurner Patrioten, mit dem Begehren von folgenden IV. Punkten: 1. Wollen wir die Beibehaltung der Religion unserer Väter; 2. wollen wir Schweizer bleiben, und, wo möglich, den Beistand fremder Truppen ausweichen; 3. wollen wir die Vereinigung der Stadt- und Landbürger; 4. sollen aus allen Gemeinen nach Maaßgabe der Volkeszahl Ausschüsse erwählt werden, um die künftigen Geseze zu bestimmen, und die alten Freiheiten und Rechte wieder herzustellen. In einem Kantone, wo vormals so viele französische Emigranten und besonders auch Priester nicht etwann nur Gastfreiheit, sondern hin und wieder auch Glauben gefunden hatten, drang das neue politische Glaubensbekenntniß ohne heftigen Kampf nicht durch. Es erzeugte Verfolger

und Märtyrer. Wie viel Grund das Gerücht von einer verabredeten Mordnacht habe, wissen wir nicht. Den 6ten Februar arrestirte man den Kommis des Weinhändlers Cartier zu Selzach. Nach Erbrechung eines Pakets, das er aus der Gegend von Biel brachte, nahm man bei vierzig Personen theils in Solothurn selbst theils in der Landvogtei Buchberg gefangen. (Diese Vogtei ist der reformirten Religion zugethan.) Unter den Gefangenen war der Landvogt Zeltner, der ältere. Sein jüngerer Bruder, so wie auch der Weinhändler Cartier, der Buchhändler Garmann, der Landvogt Schwaller und der Bruder dieses leztern, der Dohmherr, retteten sich durch die Flucht. Rund um Solothurn her pflanzte man grobes Geschüz auf, und zur Vertheidigung der alten Verfassung eilte die Miliz nach der Stadt. Ohngeachtet dieser ernsthaften Maaßregeln, gab gleichwohl bald hernach die Regierung dem Zeitgeiste nach. Den 11ten Februar proklamirte sie durch den ganzen Kanton durchgängige politische Gleichheit, und freilich: 1. unter Vorbehalte des alten Gottesdienstes, und 2. unter Verpflichtung zur Beschüzung der Unabhängigkeit, und zur Behauptung der eidgenössischen Bünde. Merkwürdig ist bei diesem Proklama der Eingang: „Wir Schultheiß, Räthe und Bürger, wie auch die Ausgeschossenen von

Stadt- und Landbürgern des eidgenössischen Standes Solothurn urkunden hiemit: Daß die bei uns versammelten Volksrepräsentanten, nach eröfneten Instruktionen, darauf angedrungen haben, die alte Regierung in allen ihren Theilen beizubehalten; daß wir aber dennoch nach reifer Ueberlegung gegenwärtiger Zeitumstände und aus väterlicher Sorge für das Wohl und die Ruhe des Staates eine Abänderung in unserer Regierung vorzunehmen uns entschlossen haben, welche zur Absicht haben soll, unter freien Stadt- und Landbürgern auch die Gleichheit einzuführen." Ebenfalls einen unruhigen Gang nahm die Revolution auch in dem Kantone Schafhausen. Bereits den 2ten Febr. waren vor dem geheimen Rathe zu Schafhausen Abgeordnete von Thayngen, Schleitheim, Neunkirch und Unterhallau erschienen, mit der Anfoderung auf durchgängige Freiheit und Gleichheit aller nur möglichen Rechte. Im Namen von zwei und zwanzig Gemeinen überreichten sie ihr Libell. Der geheime Rath begrüßte sie nicht nur mit freundlichen Worten, sondern beehrte sie auch mit dem Beisitze. Den 3ten Februar trat man über ihr Begehren so wohl auf dem Rathhause als auf den Zünften zusammen. Die Einen strengten zur Rettung wenigstens eines Theiles der alten Verfassung die lezte Kraft an; die Andern wa-

ren zum Besten des Vaterlandes zu jeder Aufopferung bereit. Den 4ten am Sonntage machte man in einer ausserordentlichen Rathsversammlung den lezten Versuch zur Behauptung der bisherigen Staatsform. Als Abgesandte des Rathes begaben sich die Herren Spleiß und Schalch nach Neunkirch. Hier versammelten sie den bereits niedergesezten Kongreß der Landboten, beriefen aber dazu auch die sieben ruhigen und zufriedenen Gemeinen. Das Volk versprach, auf den 8ten nicht mehr als zwölf selbst gewählte Männer in die Stadt zu senden, welche mit eben so vielen Rathsgliedern und Stadtbürgern über eine neue Ordnung der Dinge in Berathschlagung eintreten sollten. Zum Zeichen der Vereinigung lagerte man sich zum Mittagsmal um den gleichen Tisch her. Nach Tische entfernte sich unvermerkt dieser und jener Landbote. Plözlich drang ein Hauffen von ohngefähr 200 Mann mit Geschrei in den Saal. Zwischen den lärmenden Hauffen und die beiden Stadtdeputirten stellten sich (zur Schuzwehr von diesen) die Abgeordneten von Neunkirch und Thayngen. Laut und stürmisch erschallten die Worte: Freiheit und Gleichheit. In einer neuen Versammlung des Kongresses nöthigte man die Stadtdeputirten, ungesäumt durch den Standesreuter aus der Stadt die Vereinigungsakte holen

zu lassen. Mittlerweile gab man ihnen in Neunkirch eine Wache. Morgens gegen Mittag kam der Reuter von Schafhausen zurük. Zahlreich begleitete ihn das Volk nach dem Gemeinehause. Der Kongreß trat zusammen. Die Stadtdeputirten lasen die übersendete Vereinigungsakte. Von Lippe zu Lippe flog der Bruderkuß, und hoch erschallte der Jubel. Vom Fenster herab rief man unter die zahllose Menge: Freiheit und Gleichheit. Von unten herauf drang das Gejauchze: Es lebe Schafhausen; es leben die Deputirten! Man theilte Kokarden aus; schwarze, grüne, rothe Bänder wehten an jeder Brust und von allen Hüten. Mit Schaufel und Karst zog der ganze Hauffen in den Schloßhof, und pflanzte den Freiheitsbaum. Ohngeachtet der nun eingeführten Gleichheit, hatten die Stadtdeputirten, der Landvogt, Pfarrer und Diakon zuerst die Ehre zu schaufeln, zu karren und zu hakken. Von fünf Dragonern begleitet, kehrten die Stadtdeputirten nach Schafhausen zurük. Sogleich am Mittwochen wurden in der Stadt die Wahlmänner gewählt, von 50 einer, oder von 75 und 100 zween. Donnstags gieng die Wahl auf der Landschaft vor. Für einmal blieb provisorisch der kleine und grosse Rath bei der Regierung. Freitags beschloß er den bewafneten Zuzug nach Bern, jedoch mit noch

weniger Erfolg, als in Zürich. Samstags rükte zwar nach und nach ein Bataillon an, auf Anstiften der Nachbarn aber wurden die Wahlmänner, im Begleite der Soldaten, mißtrauisch. Während der Sizung des grossen Rathes mußte man ihnen in der Rathsversammlung Zutritt gestatten. Mit ihnen drangen noch viele andere Landleute hinein. Umsonst, daß man ihnen die Schreiben von Zürich und Solothurn im Originale vorlas. Dieß wirkte so wenig, daß mehrere von den Soldaten nach Hause zurükkehrten. Zur Verhinderung des Blutvergiessens ließ man's geschehen.

Bevor wir den Blik auf eine andere Seite hinwenden, gedenken wir noch der Anrede des Statthalter Joh. Kaspar Stokar an die versammelten Wahlmänner der Stadt und Landschaft Schafhausen. (Den 15. Febr.) Wie viel Wahrheit und Weisheit herrscht nicht in folgender Parabel? „In jenen glüklichen Zeiten, sagt der Redner, „wo das Wort Menschenrechte noch nicht auf den Lippen schwebte, aber dafür die Sache selbst in den Herzen eingegraben war, lebte das Haupt eines Stammes, mehrerer von ihm selbst erzeugter, oder auch an Kindesstatt angenommener Söhne. Mit Vatergüte erzog er sie alle. Treulich half sein Erstgebohrner ihm an seinen jüngern Brüdern die Vaterpflicht erfüllen. Daher genoß

er auch manchen Vorzug, und erwarb sich sogar eine gewisse Mitherrschaft in dem väterlichen Hause. Auch die Haushaltung der nachgebohrnen Söhne vergrösserte sich; sie fühlten manches Bedürfniß, das sie nicht mehr so gut zu befriedigen wußten. Die Zeiten wurden schwer und das Land enge. Der Unterschied zwischen dem Erstgebohrnen und den andern fiel immer mehr auf. Da traten sie zu dem Vater. Lieber! Befiehl, daß Gleichheit zwischen allen deinen Söhnen sei, so wie ein mächtiger Stamm an unserer Grenze sie bereits eingeführt hat. Der Vater fühlte den Drang der Zeiten und die Nothwendigkeit der Eintracht unter allen seinen Söhnen. Er redete dem Erstgebohrnen an das Herz, und dieser hörte seine Stimme. Sind es doch, sprach er, meine Brüder! Besser, ich entspreche den Brüdern, als daß wir uns entzweien, und ein Raub der Fremden werden. Gemeinschaftlich setzten sie eine Hausordnung fest."

Mittlerweile waren, ausser den Glarnern, zum Zuzuge nach Bern auch die Waldstädte fertig. An ihrer Grenze indeß bedrohte sie der Ausbruch der Revolution in den ennetbirgischen Vogteien. In diesen Vogteien that der Kanton Basel freiwillig auf seinen Antheil an der Beherrschung Verzicht, und dadurch erwekte er die Erwartung gänzlicher Befreiung auch

von Seite der andern Kantone. Gleiche Erwartung belebte die Vogteien Thurgau und Rheinthal. *) Um solchen Erwartungen auf eine regelmäßigere Weise entsprechen zu können, schlug der Kanton Zürich auf den 26. Febr. eine Tagleistung nach Frauenfeld vor. Auch der Kanton Zug war von Unruhen nicht frei. Troz aller Einwendungen der Stadt hatten sich den 14ten Febr. die drei äussern Gemeinen auf Allwinden versammelt; schon waren sie bereit, in der Verweigerung des Zuzuges nach Bern dem Beispiele der Zürcherschen Secufer zu folgen, als der Landschreiber jenen Entwurf einer untheilbaren helvetischen Republik vorlas; gegen eine solche Verfassung äusserten sie so große Abneigung, daß sie auf einmal ihren Entschluß änderten, und sogleich den Abmarsch beschlossen.

In dem Kanton Zürich indeß unterblieb für einmal nicht nur weiterer Abmarsch, sondern hin und wieder erhob sich auch wegen der Wahl der Deputirten mancher Anstoß. Den 13ten Febr. erschien von der provisorischen Regierung „die Anleitung zur Auswahl der Landesausschüsse in die zur Entwerfung

*) S. Vorschläge eines Thurgauischen Volksfreundes zur Erlangung einer Volksregierung vom 23ten Jänner 1798.

einer neuen Verfassung niedergesezte Landeskommission; auch Erinnerung zu gegenseitigem friedlichem Betragen. „Da uns nichts angelegener ist, heißt es in der obrigkeitlichen Anleitung, „als die so heilsame Vereinigung zwischen Stadt und Land, so haben wir uns unter einmüthiger Zustimmung der ganzen Gemeine der Stadt dahin erkennt, daß die Mitglieder der angebahnten Landeskommission zu einem Viertheil aus hiesiger Stadt und zu drei Viertheilen ab der Landschaft gewählt werden sollen; auch nehmen wir darauf Bedacht, die Zahl der Ausschüsse der Landschaft nach der Bevölkerung möglich genau einzutheilen. Dem zufolge nun ist allervorderst verordnet, daß es bei der bereits getroffenen Wahl der Abgeordneten von hiesiger Stadt und den Munizipalstädten, so wie auch bei der vorgegangenen Wahl von Abgeordneten mehrerer Gegenden auf der Landschaft gänzlich seinen Bestand haben solle. In denjenigen Bezirken *also*, welche durch ihre Wahlmänner bereits Landesausschüsse ernennt haben, nunmehr aber eine grössere Anzahl von solchen Deputirten erhalten, sollen diese noch mangelnden Ausschüsse durch die schon erkieseten Wahlmänner erwählt werden. Rüksichtlich aber auf diejenigen Bezirke der Landschaft, in welchen noch gar keine Wahlen vorgegangen sind, oder

welche, laut der Anweisung an die Ober- und Landvogteiämter, nur Wahlmänner, aber noch keine Landesausschüsse erkieset haben, gilt die Meinung, daß, um in die ganze Wahlhandlung die möglichste Freiheit und Unpartheilichkeit zu bringen, die einzelnen Kirchgemeinen versammelt werden sollen. Diese Versammlung der einzelnen Kirchgemeinen soll nächstkünftigen Sonntag den 18ten dieses Monats, Morgens nach vollendetem Gottesdienste vorgehen, und von jeder derselben eine Anzahl von vier Wahlmännern erwählt werden. Die auf diese Art verordneten Wahlmänner werden hernach, entweder alle aus einer Vogtei oder Herrschaft, oder nach einer besondern Abtheilung, wie dieses von ihrem Ober- oder Landvogteiamte bestimmt werden wird, zu der von dem Amte vorgeschriebenen Zeit und an dem angewiesenen Orte zusammentreten, und aus ihrem Mittel die Abgeordneten selbst wählen, die ihr Bezirk zu der Landeskommission zu geben hat. Endlich werden diejenigen, welche in diese wichtige Versammlung gewählt worden, mit einer schriftlichen Anzeige in Betreff ihrer Wahl versehen am nächsten Dienstag als den 20sten dieses Monates sich in hiesige Stadt (Zürich) als an den Ort, wo die Landesversammlung gehalten wird, verfügen." — Aus vollem Vaterherzen fahren die provisorischen

Räthe folgender Gestalt fort: „So wie es nun jedem wohlgesinnten Einwohner unsers Landes, gleich uns, sehr erwünscht seyn wird, auf die genommenen Beschlüsse hin, einer vollkommenen Beruhigung entgegen zu sehen, so erwarten wir auch, daß Jedermann zu Stadt und Land unserer aus der Fülle des Herzens fliessenden Ermahnung willig Folge leisten und sich zur Pflicht machen werde, alles Vorgegangene, in Rüksicht auf Personen und Handlungen, in tiefe Vergessenheit zu stellen, zumal niemandem weiter mit Zumuthungen beschwerlich zu fallen, oder mit Vorwürfen und Drohungen sich zu äussern, sondern sowohl selbst als durch Einwirkung auf andere alles beizutragen, daß Eintracht, Freundschaft und Zutrauen immer mehr befördert, und alle Theile des Landes durch die engsten brüderlichen Bande immer fester mit einander verbunden werden. Besonders aber ist es unser nachdrükliche Wille und Befehl gegen Jedermann, denjenigen Personen, welche zu Mitgliedern der Landeskommission entweder bereits gewählt sind, oder durch eine gänzliche freie Wahl noch werden gewählt werden, diejenige Achtung in Worten und Handlungen zu beweisen, welche ihrem wichtigen öffentlichen Charakter gebührt. Jeder hierwider vorgehende Fehler würde nicht nur unser gerechtes Mißfallen erregen, sondern

von der geordneten Polizeistelle, welcher die sorgfältigste Aufsicht aufgetragen ist, ernstlich gestraft werden. Wir überlassen uns aber der angenehmen Hofnung, daß Niemand zu dießfälligen Beschwerden Anlaß geben werde, und erflehen den Höchsten, daß er die bevorstehenden wichtigen Berathschlagungen zum Glüke und Segen des lieben Vaterlandes lenken wolle. Gegeben in unserer grossen Rathsversammlung den 13ten Febr. 1798." Ohngeachtet dieser väterlichen Ermahnung und Fürsorge, erfolgten immer noch hie und da einige Unordnungen. So z. B. hatten in der Nacht vom 19ten Febr. zu Eglisau die Schiffer mit blossem Säbel einen Sturm nach dem Rathhause gethan. Ohne das kluge Benehmen des Landvogt Landolt wären die Rathsmänner ihres Lebens nicht sicher geblieben. Während daß in den Hauptstädten die Räthe bereits den neuen Ton der Freiheit und Gleichheit nachzuahmen anfiengen, beharrten die Grossen in dem kleinen Landstädtgen immer noch bei der alten aristokratischen Sitte, und geradezu der hochobrigkeitlichen Verordnung zuwider erwählten ausschliessend sie selbst die Wahlmänner und Deputirten. Um den Sturm zu beschwören, lokte der Landvogt das Volk von dem Rathhause nach der Kirche, woselbst es den Magistrat abänderte. In der Gemeine zu Wald fand es ein Einwohner

wohner

wohner übel, daß man die Aussicht vor seinem Fenster durch Pflanzung eines Freiheitsbaumes beschränkte. Man bestürmte sein Fenster mit Steinen. Voll Entrüstung eilte er mit den Söhnen unter den Haufen, und einer von ihnen schlug mit dem Säbel einem von den Baumpflanzern den Arm weg. Sogleich schleppten diese jene gefänglich vor den Landvogt Lavater. Um die Gefangenen sicher zu stellen, wollte er sie nicht auf dem Lande behalten, sondern schikte sie in Verwahrung nach der Hauptstadt. Auf freundlichere Weise pflanzten den Freiheitsbaum an der Limmat die Höngger. Um zum Tanze mehr Lust zu erweken, mußte sich der gute Prälat von Wettingen bequemen, den Leuten aus dem Klosterkeller einige Saum Wein zufliessen zu lassen.

Endlich eröfnete den 21sten Februar die Zürchersche Landeskommission regelmäßig und vollständig ihre Sizungen. Sie besteht aus 176 Stellvertretern des Volkes, und versammelt sich auf der Konstafelzunft. Ihr Vorsteher, Bürgermeister Kilchsperger, flößte theils durch sein eben so ehrwürdiges als heiteres Aussehn, theils durch populaires Betragen und rührende Beredsamkeit durchgängiges Zutrauen ein. Ohne Unterschied saßen unter einander zwischen den Häuptern der Regierung Stadtbürger und Landbürger, Gelehrte und

Bauern. Man las das Verzeichniß aller Mitglieder, und übergab die Beglaubigungsscheine der Landschaftsausschüsse dem provisorischen Sekretariat. Hierauf erkennte sich die Versammlung für vollständig und rechtmäßig. Zu bleibenden Sekretairen erwählte sie einmüthig den Rathssubstitut Landolt und Dr. Egg aus der Gemeine Ellikon, nebst Joh. Rud. Heß, als Adjunktus. Escher im Grabenhof erhielt den Auftrag zur Verfertigung eines officiellen periodischen Blattes über die Verhandlungen der Landstände, unter jedesmaliger Revision des Sekretariats. Bei dieser Gelegenheit äusserte Billeter von Stäfa den Wunsch nach allgemeiner Preßfreiheit, unter der Bedingung, daß sich jeder Verfasser zu seiner Arbeit bekenne, um dafür verantwortlich zu seyn. Wegen nöthigen Vorberathungen über die Organisation der Sizungen verschob man die Prüfung des Vorschlages. Zur Erhaltung einer regelmäßigen Berathung der Dinge sezte man fest: 1. Ueber jedes Geschäft ergeht die Umfrage, und ausser der Reihe nimmt niemand das Wort; 2. Berathschlagungen über bestimmte Punkten unterbricht man durch keinen fremdartigen Anzug (Vortrag); 3. Wer einen Anzug thun will, zeigt es dem Vorsteher an und läßt sich den Tag bestimmen; 4. jedesmal macht man einen Tag vorher die Gegenstände der nächsten Be-

rathschlagung kund. — In der zwoten Sizung verabredete man den Beisiz für einen Ausschuß der Landeskommission sowohl in dem geheimen als in dem kleinen und grossen Rathe, so wie auch den Beisiz für ein paar Wahlmänner neben den Ober- und Landvögten. Der provisorischen Regierung war dies erwünscht. Auf solche Weise machte sie auch die Landbürger vertraut mit den Geschäften; sie bekam Zeugen für ihr Betragen, und besonders auch Unterstüzer der obrigkeitlichen Autorität. *) Auch warf man das Problem auf: Ob es nicht schiklicher wäre, die noch im Amte stehenden Landvögte bis zur Einführung der neuen Verfassung auf der Landschaft zu lassen, als für die kurze Zwischenzeit andre abzusenden? Zur Entwerfung der Staatsverfassung schlug ein Kommite den Deputirten folgende Eidesformel vor: „Ihr Alle sollet schwören, ohne Einwirkung fremder Gewalt eine Staatsverfassung zu entwerfen, welcher Religion und Tugend zur Grundlage dienen, und wodurch die Freiheit und Gleichheit der Staats- und bürgerlichen

*) Die Landeskommission wählte zu Beisizern in den grossen Rath XXIV. ihrer Mitglieder, und zwar beim heimlichen Mehr; unter den XXIV. vier in den kleinen, und zween in den geheimen und Kriegesrath.

Rechte, mithin die Souverainität des Volkes festgesezt wird; bei der wir unabhängige schweizersche Eidgenossen bleiben, und die Heiligkeit der Geseze, die Sicherheit der Personen und des öffentlichen sowohl als des Privateigenthums erzielen können." Die Bedingung — ohne Einwirkung fremder Gewalt — mogte an sich noch so würdig und wohlgemeint seyn, so erregte sie doch, da man sie so auffallend gerade zum ersten Worte machte, bei mehrern Landdeputirten einiges Bedenken; sie glaubten, daß es genug sey, wenn sie sich in dem Eide für unabhängige schweizersche Eidgenossen erklären; daß zum voraus auch sie, wie alle und jede andern Staatsbürger, dieselbe gemeinschaftliche Verpflichtung gegen das Vaterland haben; daß unzeitige Vermehrung der Eide und besonders ausschliessender Eide wechselweise bald Gleichgültigkeit gegen dieselben bald revolutionnaire Angebungen nachziehen könnte. — Wegen solcher und anderer Einwendungen suchte man sie hie und da verdächtig zu machen, und nun äusserten auch sie Verdacht gegen den Eifer, mit dem man den Schwur gegen fremde Einwirkung durchsezen wollte; sie gaben vor, der Schwur kündige gleichsam ein neues Aufgebot nach Bern an, — Anstatt sich also gegenseitig zu nähern, entfernte man sich von einander; anstatt eines leisern Ganges

wählte man einen stürmischern; anstatt der Vereinfachung der Staatsfragen verwikelte man sie. Für die Eidformel hatten LXXXIX. Deputirte gestimmt; die Zustimmung hatten LXXXIII. verweigert. *) Ohngeachtet sie (so viel uns bekannt ist) in der Versammlung selbst gegen die Zählung der Stimmen nichts einwendeten, so erklärten doch hernach bei dem Präsidenten XVI., daß sie die Bedingung — ohne Einwirkung fremder Gewalt — ohne Vorwissen der Gemeinen nicht annehmen dürften. Umsonst stellte ihnen der Präsident vor, daß durch Hintansezung der Mehrheit der Stimmen, durch Appellation an das Volk die Autorität der Landeskommission geschwächt, daß die Ordnung gehindert, und die Revolution gleichsam revolutionnairer gemacht werde. Den 26. Februar drangen aus verschiedenen Gegenden des Landes 300 bis 400 Mann, mit Käulen bewaffnet, in die Hauptstadt. Vor dem Rathhause, woselbst eben der Rath versammelt

*) Um bei wichtigern Staatsfragen in die Entscheidung mehr Kraft und Nachdruk zu legen, könnten vielleicht, anstatt der vota majora, die vota maxima eingeführt werden; — vielleicht auch könnte man wichtigere Beschlüsse, gleichsam wie wichtigere Rechnungen, nach einiger Zwischenzeit einer neuen Probe unterwerfen, und erst alsdenn unwiderruflich bestätigen.

war, erhoben laut ein paar Volksführer die Stimme: Wir respektiren sowohl die öffentliche als die Privatsicherheit, und nur gegen die Eidformel erklären wir uns. Wie aber beweiset ein zusammengelaufener Haufen, daß seine Stimme auch wirklich allgemeine Volksstimme sey? Wie beweiset er seine Bevollmächtigung? Wenn ohne regelmäßige Form heute dieser Haufen Geseze vorschreibt, so schreibt sie morgen ein anderer vor; wenn Gewalt für Recht gilt, so hört alle Sicherheit auf. Selbst die für einmal herrschende Partei ist nicht sicher, ob nicht bald wieder eine entgegengesezte den Sieg davon trägt. Nach dem Wunsche der provisorischen Regierung traten unter den Volksschwarm einige Glieder der Landeskommission, und durch freundliches Zureden gelingt ihnen die Beschwörung des Sturmes. Die Vorkehr der Regierung beschränkt sich theils auf Verstärkung der Bürgerwachen, theils auf die Anweisung, daß sich beim ersten Lärmschlagen jeder Stadtbürger sogleich bewaffnet in seinem Bezirke einfinden sollte. Bemerkenswerth ist das gegenseitige Betragen sowohl der Stadtbürger als der Landbürger. Mit Ausnahme von ein paar harten Worten und Stößen, äusserten sie gegen einander weder viel Furcht noch viel Troz. Noch vor Abend kehrten die leztern friedlich nach Hause. An

dem gleichen Tage, den 26ten Februar, beschwerte sich in der Versammlung der Landeskommission Gerichtsvogt Egg von Ellikon über die Verläumdungen, die man gegen diese und jene Deputirten ausstreue. Die Versammlung beschloß den Druk seines Vortrages, nebst ernsthafter Warnung vor solchen Verläumdungen. Feierlich protestirten alle Glieder gegen die Gerüchte von einem Einverständnisse zwischen auswärtigen und einheimischen Feinden, zugleich aber erklärten sie, daß zur Ausweichung revolutionnairer Angebungen persönliche Klagen auch künftig nur vor die gewohnten Behörden gebracht werden sollten. Bei Anlaß der Besezung von den Stadtthoren und von dem Zeughause äusserte Gerwer Wunderli von Meila den Wunsch, daß man den Kriegesrath einstellen, und alle das Kriegeswesen betreffende Maaßregeln, so wie auch die Aufsicht über die Zeughäuser der Landeskommission anvertrauen mögte. *) Ueberhaupt nämlich waren zwischen der gesezgebenden und der vollziehenden Gewalt die Schranken noch nicht sicher bestimmt. Zuweilen trug die provisorische Regierung der Landeskommission ein Geschäft auf, das eigentlich der Polizei oder vollziehenden Gewalt zukam; zuweilen glaubte die Landeskommission, daß sie über

*) Zürcher-Zeitung N. XIX.

wichtigere allgemeine Staatsangelegenheiten von der provisorischen Regierung zu wenig benachrichtigt werde. Einmüthig drang sie auf den Beisiz von zwei ihrer Gliedern in dem Kriegesrathe. Ueberdieß that man den Vorschlag zur Zurükberufung der Zürcherschen Truppen von der Bernerschen Grenze, oder wenigstens zur Absendung einer Deputation, um einerseits die eigentliche Lage von Bern kennen zu lernen, und um anderseits die Bernersche Regierung zu bewegen, daß sie nun einmal im Ernste und völlig das System der Gleichheit einführen mögte, als lezte und einzige Bedingung, unter welcher die Schweiz vom auswärtigen Kriege verwahrt werden könnte. Hiebei indeß erklärte sich einmüthig die ganze Landeskommission gegen jenen Entwurf einer untheilbaren helvetischen Verfassung, als unangemessen und unausführbar.

Unter solchen Berathschlagungen und unter der Verstärkung der Bürgerwachen verbreitete sich von neuem das gegenseitige Mißtrauen: Wir sind nicht sicher, schrien die Stadtbürger, wenn auch die Landbürger sich bei den Zeughäusern festsezen; wir und unsere Deputirten, schrien die Landbürger, sind nicht sicher, wenn nicht auch wir Antheil an der Bewachung der Stadt haben. Mitten unter dem entgegengesezten Geschrei versammelt sich zur Besänfti-

zung desselben den 27. Febr. Nachmittags der grosse Rath. So wie Tages vorher ein Haufen von Landbürgern vor das Rathhaus getreten war, so trat nun vor dasselbe ein Haufen Stadtbürger; sie ließen kein Rathsglied hineingehen, ohne daß sie's bei der Hand ergriffen, mit dringender Aufforderung zur Bewachung der Stadt, und zwar ausschliessend durch Stadtbürger. Das heutige Gedränge von diesen war die Folge von dem gestrigen der Landbürger. Zur Ahndung des leztern, zum Beweise, daß sich die Regierung nichts wollte abtrozen lassen, beschloß sie die Verstärkung der Bürgerwache; zugleich erkennte sie, und zwar unter Zustimmung der Landeskommission: „1. Daß jedermann vor unordentlichem Zulaufe von Volk in die Stadt, besonders mit irgend einer Art von Waffen und in zahlreichen Haufen, ernstlich gewarnt werde; dagegen wiederholte sie 2. die feierliche Erklärung, daß die Personen der Deputirten sämtlich und jede einzeln heilig und unverlezbar seyn, folglich gegen jede Beleidigung unter den kräftigsten Schuz der Regierung genommen werden sollten; zugleich gab sie 3. die nachdrüklichste Zusicherung, daß in der Versammlung der Landeskommission die vollkommenste Freiheit in Rüksicht aller Rathschläge und Meinungen walten sollte. (27. Febr.)" Ohngeachtet das

Zeughaus ausschliessend nur Stadtbürger bewachten, öffnete es gleichwohl ein Militairkommite den Deputirten von der Landschaft und andern Landbürgern.

Während daß in der Stadt die Ruhe zurükzukehren schien, lief aus einigen Gegenden des Landes, besonders aus dem Grüningeramte, aus einem Theile von Kyburg und Greifensee der Bericht ein, daß hin und wieder der Parteigeist verschiedene, wohl auch blutige Ausschweifungen erzeuge. Wenn unter den wiederholten unruhigen Scenen die Regierung, bei ohnehin so schwacher Unterstüzung, nicht ihr Amt niederlegt, so stärkt ihren Muth wohl nichts mehr, als der Gedanke, wie höchst unberathen entweder ohne gar alle Regierung, besonders in dem Vororte, oder unter tumultuarischer Erwählung einer ganz neuen und ungeübten nicht nur Zürich selbst, sondern die gesammte Eidgenossenschaft seyn würde. So wenig fest und bestimmt war hie und da der Gang der Polizei, daß zur Stillung der Unruhen die Regierung und ihre Beamten den unmittelbaren Beistand der Landeskommission bedurften, wodurch denn freilich auch diese um so viel weniger schnell ihr Hauptziel, die Gründung einer Verfassung, zu erreichen im Stande war. Zur Beruhigung der verscheuchten Volkesheerde schikte die Landeskommission

selbst, im Begleite der Staatslivree, einige ihrer Glieder in das Grüningeramt. Die dort verübten Ausschweifungen hatten in andern Aemtern, z. B. Eglisau, Bülach, Regensperg, theils Abscheu theils Schreken verbreitet. Unter sich selbst errichteten sie zu gegenseitiger Sicherstellung eine Art von Vereinigungsakte. Um dem weitern Ausbruche innerer Entzweiung, um der Zerstüklung des Staates im Staate vorzubiegen, äusserte den 2ten März, unter Zustimmung der Landeskommission, die provisorische Regierung den Wunsch, daß, nach nunmehriger Organisirung der Landeskommission, jenes Centralkommite in Küßnach aus einander gehen, und durch seine Auflösung der Errichtung entgegengesezter Verbindungen zuvor kommen mögte. Sogleich und beinahe von selbst lösete sich die Bülacher-Confoderation auf. Mit der Erhebung einer neuen Conföderation war nämlich der Regierung selbst eben so wenig gedient, als dem Centralkommite in Küßnach. Dieses leztere, das aus den Ausschüssen von mehrern militairischen Quartieren zusammengesezt ist, hatte den Untervogt Walder von Wezikon und verschiedene andere Personen aus dem Grüningeramte aufheben und gefänglich nach Küßnach führen lassen. Ueber ein solches eigenmächtiges Verfahren äusserte die Landeskommission ihr Mißfallen,

mit dem Ansinnen, daß die Arrestanten ungesäumt auf freien Fuß gestellt und nach Zürich gebracht werden. Zugleich berathschlagte sie sich über den wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß dieses Centralkommite. Unter durchgängiger Zustimmung schikte sie nach Küßnach zwei ihrer Glieder, Billeter von Stäfa und Untervogt Peter von Retterschen; sie sollten in der dortigen Versammlung den Grafschaftsuntervogt Egg von Riken, Doktor Näf von Hausen, Quartiermeister Bretscher von Töß und Landrichter Büeler von Stäfa zu vertraulicher Unterredung mit einigen Gliedern der provisorischen Regierung nach Zürich berufen, und zwar unter Anbieten von sicherm Geleite: allein bei der jezigen Schwäche der obrigkeitlichen Autorität glaubten sich diese Männer vor der Erbitterung der Stadtbürger in Zürich nicht sicher genug. An das Kommite in Küßnach ergieng nun die Erinnerung, es sollte im Lande keine Befehle mehr ausgeben, und die Gefangenen entweder loslassen, oder an die Regierung ausliefern. Wirklich lieferte es die Gefangenen aus. Den 2ten März beschwerte es sich durch einige Deputirte über gewisse Militairanstalten, welche zu Volkentschweil durch Officiere von Zürich waren getroffen worden. Da die Anstalten und Aufforderungen nicht nur ohne Erfolg blieben, sondern noch überdieß auf der Landschaft Un-

willen erregten, so befahl man sogleich ihre Abstellung. Während daß sowohl die provisorische Regierung als die Landeskommission, so gut immer möglich, weiterm Ausbruche der innern Verwirrung entgegenarbeiteten, verloren sie auch die Angelegenheiten theils der revolutionnairen gemeineidgenössischen Vogteien theils der Kantone, besonders der von Aussen her bedrohten westlichen Kantone, nicht aus dem Auge.

Zur Lenkung des Revolutionsstromes im Thurgaue, Rheinthale u. s. w. versammelte sich den 27. Febr. in Frauenfeld eine gemeineidgenössische Tagleistung. Bereits zu Ende des Jänners hatten im Thurgaue einige in dem Lande verbreitete, aber unter sich vereinigte Gesellschaften durch reitende Boten in allen Gegenden die Einwohner auffordern lassen, auf den 1. Februar in Weinfelden, als dem Mittelpunkte des Landes, zusammen zu kommen. Auf den bestimmten Tag erschienen über 2000 Mann. Der berühmte Handelsmann, Paul Rheinhard von Weinfelden, hielt von der Treppe des Gasthofes eine kurze Rede an die Versammlung, und nach ihm las der junge B. Kesselring von Bolthausen einen schriftlichen Vortrag, damit die Anwesenden in ihren Gemeinen folgende Punkten zur Auswahl vorlegen mögten: 1. Ob man von den sämtlich regie-

renden Ständen mit eben so viel Anstand als Nachdruk für den ganzen Thurgau Freiheit und Unabhängigkeit ausbitten, oder aber sich 2. nur auf Abschaffung von Mißbräuchen einschränken wollte? Mit grosser Mehrheit beschloß man den erstern Vorschlag, zugleich vereinigte man sich, daß den 3ten Februar hierüber in allen Pfarrkirchen die Gemeinen entscheiden, und alsdenn auf den 5ten selbstgewählte Ausschüsse nach Weinfelden absenden sollten. Durchgängig wurde dem Beschlusse Folge geleistet. In Weinfelden erkennte die Landeskommission: 1. Eine Deputation an die regierenden Kantone, mit dem Begehren um gänzliche Befreiung. 2. Beschüzung beider Religionsparteien, nebst Sicherstellung der Kirchen- und Schuleinkünfte. 3. Sicherheit des Eigenthums und der Personen, ohne Rüksicht auf die Verschiedenheit der Meinungen. 4. Verwahrung der Klöster gegen Raubsucht durch Besezung von freiwilliger Mannschaft. — Den 8ten Febr. überreichte der innere Ausschuß der gesammten Landschaft Thurgau durch Abgeordnete folgende Vorstellung an die hochlöblichen das Thurgau beherrschenden Stände: „Edle weise Väter des Vaterlandes, drei Jahrhunderte hindurch genoß Helvetien das Glük, nicht von auswärtigen Mächten angegriffen zu werden; die glorreichen Thaten unsrer Voreltern glänzten in den Ge-

schicht-

schichtbüchern der Welt, und der Schweizer bewies in fremden Gefechten, daß Tapferkeit sein Herz belebe; im allgemeinen Rufe des Biedersinnes, pries der Fremdling die Glükseligkeit Helvetiens und seiner Bewohner. Da selbst, glaubte man, habe die Freiheit ihren Siz aufgeschlagen, und die Genügsamkeit eine Freistädte gesucht; hörte man, wie der Eidsgenoß mit Jubel zur Landesgemeine eilte, um daselbst den Besten, Einsichtsvollsten für seinen Führer zu wählen, — so erhob sich das Herz des Menschenfreundes; aber man achtete nicht, daß indeß Viele unter souverainen und aristokratischen Regierungen nicht das gleiche Glük der Freiheit genossen; die mehrern oder wenigern Urfreiheiten wurden durch die Länge der Zeit geschmälert, entstellt oder gar verdrängt. Was Wunders, wenn hie und da biedere Bürger im Stillen ihre Lage beweinten, und die glüklichern Bewohner Helvetiens beneideten! Eine grosse Macht Europens war es, die sich Schwungkraft genug gab, um sich das Recht eines freigebornen Menschen wieder zu verschaffen. Durch blutige Schlachten verschafte sie sich Freiheit und Sieg. Edle weise Väter des Vaterlandes, wenn nun durch das Beispiel dieser benachbarten Macht die Liebe zur Freiheit in jedem Schweizerherzen lebhaft rege geworden ist, so werden sich Hochdieselben

um desto weniger befremden, zu vernehmen, daß auch dieß der laute, allgemeine, feste und unerschütterliche Wunsch der Einwohner der Landgrafschaft Thurgau sey. Der erste Tag dieses Monats war es, an dem sich einige tausend Thurgauische Bürger in Weinfelden versammelten, um vor Gott sich laut für Freiheit und Unabhängigkeit zu erklären. Der Gedanke an Zügellosigkeiten, Excesse, stürmische Auftritte und Faktionen, als die gemeine Folge aller Revolutionen, beklemmte das Herz vieler Edeln, so sehr sie auch selbst Freiheit und Unabhängigkeit wünschten. Doch weit entfernt, sich von der Menge der Freiheitsbrüder zu entfernen, vereinigten sie sich mit ihnen, um durch ihre Verwendung und durch ihren Einfluß Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Eigenthums zu erhalten. Der Vorsehung sey es gedankt, alle obige Uebel sind uns unbekannt geblieben. Bruderliebe hat uns alle fest zusammengekettet, und unser Aller Wahlspruch ist: Religion, Freiheit, Vaterlandsliebe. Die Vollmachten der in Weinfelden versammelten Deputirten aus allen Kirchgemeinen des Landes, so wie der Beitritt der Stadt und Gemeine Frauenfeld beweisen offenbar, daß es der allgemeine Wunsch eines jeden Einwohners unsers Landes sey. Indem wir so von Freiheit und Vaterlandsliebe ganz beseelt sind,

haben wir es bis jezt noch nie vergessen, daß wir unter dem Schuze und der Regierung der hohen Stände gestanden haben; haben es nicht vergessen, daß es unsere Pflicht sey, Ihnen unsere Wünsche zur Beherzigung und Erfüllung geziemend vorzulegen. Wir hoffen, Sie werden unsern Entschluß und unsere Wünsche genehmigen. Der Wunsch nach Freiheit gab der lobl. Eidgenossenschaft das Daseyn, und nur durch ihre allgemeine Verbreitung wird sie ihre Fortdauer und unwiderstehliche Festigkeit erhalten. Ohne Geseze, ohne gute Civil= und Militaireinrichtungen waren wir oft das Opfer eigennüziger Regenten, und viele Familien fanden ihren Ruin aus Mangel einer guten Verfassung. Würdigen Sie uns, als Brüder und Miteidsgenossen in ihre ewige Verbindung aufzunehmen. Anstatt etwas dabei zu verlieren, werden Sie — wird die ganze lobliche Eidgenossenschaft dadurch unendlich viel gewinnen. Edle großmüthige Beispiele von der Art aus der ältern und neuern Geschichte lassen uns mit begründeter Zuversicht hoffen, Sie edle weise Väter des Vaterlandes werden unsere dringenden Bitten, die auf das Recht der Menschheit und Billigkeit gegründet sind, nicht verschmähen. Das von Eidgenossen belagerte Zug, welches ehedessen, gleich uns, unter der österreichischen Herrschaft ge=

standen, empfieng aus den Händen seiner großmüthigen Belagerer den Rang eines Kantons und mit demselben Freiheit und Glük. Die edeln und großmüthigen Bürger der Stadt Basel umarmten die Bewohner ihres Landes als Mitbürger und Brüder, und späte Enkel werden sie noch dafür segnen. Der souveraine Fürst von St. Gallen legte das Ruder seiner Regierung in die Hände seiner Unterthanen freiwillig ab, und seither thaten unsere hohen Stände ähnliche Aufopferungen. Und wir Bewohner eines beträchtlichen Theiles von Helvetien sollten nicht gleiches Glük geniessen können! Die Ruhe, die Unterwürfigkeit und Anhänglichkeit, die wir seit drei Jahrhunderten an die lobl. Eidgenossenschaft unausgesezt erwiesen haben, ist Bürge unsers gutmüthigen National-Charakters. Nicht Fanatismus und Insurrektionsgeist haben uns diese unsere Wünsche ins Herz gelegt. Die dringenden Gefahren, die unser l. Vaterland mehr als jemals bedrohen, der sehnliche Wunsch, Religion und Freiheit aufrecht zu erhalten und zu befestigen, das Eigenthum eines jeden zu schüzen, den Nationalgeist zur Eintracht und Tapferkeit zu entflammen, das waren die wichtigen Beweggründe, mit unsern Bitten um Freiheit und Unabhängigkeit vor Ihnen zu erscheinen. Edle weise Väter des Vaterlandes, gewähren Sie das

ganz ohne alle fremde Einmischung an sie gerichtete Ansuchen und den laut geäusserten Wunsch so vieler tausend Seelen; dieß ist das einzige Mittel zur Rettung und Beglükung des theuren Vaterlandes. Gewähren Sie uns unsre dringlichen Bitten, so sind wir fest entschlossen, Ihnen in blutige Schlachten zu folgen, und durch Aufopferung unsers Gutes und Blutes zu zeigen, daß wir würdig seyn, nicht mehr Knechte, sondern Söhne des Vaterlandes zu heissen. Heisses Dankgefühl wird dann unser Innerstes durchdringen, und in den Herzen der spätesten Enkel wird das Andenken Ihrer großmüthigen Gerechtigkeit unauslöschlich bleiben. Mit Sehnsucht erwarten wir unsere Ehrendeputirten, namentlich Herr Gonzenbach in Hauptweil, Herr Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen, Herr Johannes Widmer von Altnau und Herr Enoch Brunschweiler aus Erlen wieder zurük, und bitten Sie dringend ohne Verzug auf unser gerechtes, begründetes, bittliches Begehren denselben eine entscheidende und günstige Antwort zu übergeben u. s. w." — Wirklich erhielten die Deputirten vorläufig von der Regierung in Zürich sogleich eine günstige Antwort. Gleichsam wie von einem und ebendemselben elektrischen Schlage getroffen, vereinigten sich den 7ten Februar ebenfalls die Vorgesezten des

ganzen Rheinthales zur Ueberreichung einer ähnlichen Bittschrift; den 11ten verlangten sie von dem Landvogte die Zusammenberufung einer Landesgemeine in Bernang. Er rieth diesen Schritt ab, überließ aber am Ende Alles dem Gutbefinden des Volkes. Noch an dem gleichen Tage wurde die Landesgemeine zusammenberufen. Einhellig drang sie auf gänzliche Freiheit und Gleichheit, zugleich auch versprach sie, nach der Erwerbung dieser Güter mit Gut und Blut die Unabhängigkeit der Schweiz zu behaupten. Zur Leitung der Geschäfte sezte sie sogleich ein Kommite nieder, unter dem Vorsize des Hofkanzler Gschweid und des Stadtammannes Meßmer. Den 14ten sendete das Kommite die Bittschrift durch Deputirte an die Kantone. Aller Orten fanden diese sehr günstige Aufnahme. Den 26. Febr. erklärte der Kanton Appenzell A. Rh. in der Landesgemeine zu Teuffen einhellig die Unabhängigkeit des Rheinthales. Die gleiche Unabhängigkeit hatten unterm 23ten Febr. auch die Sarganser verlangt. In ihrer Bittschrift an die das Sarganserland beherrschenden VIII. alten Orte heißt es: „Weit entfernt, jene ehrwürdigen Bande, die uns bisher mit den VIII. alten Orten, als unsern Oberherren, verknüpften, gewaltthätig zu zerreissen, wären wir vielmehr gesinnet, dieselben dauerhafter und enger zu knüpfen. — Stellen Sie sich in uns ein Volk vor, das, gleich allen andern Völkern, mit dem Geiste der Zeit fortgeschritten, und nun einmal der Vormundschaft und Minderjährigkeit entwachsen, im Begriff ist, in die Rechte des selbstständigen Alters einzutreten. — — Sind wir nicht, gleich allen andern, Schweizer? Ist die Eidgenossenschaft nicht unsre gemeinsame Mutter? Ist jener im Rütli be-

schworne Bund nicht unser Aller Vater? O, es kam jenen drei tugendhaften Helden gewiß nicht in Sinn, dadurch in Zukunft zwischen Freien und Unterthanen eine gehässige Scheidwand zu ziehen, sondern ihr ursprünglicher Plan war, früher oder später alle Schweizer ihrer Bundesfrüchte theilhaftig zu machen. — — Und kann wohl jener von den drei Urörtern ausgegangene, im Rütli beschworne, und darauf nur einigen prädestinirten Städten und Ländern karg mitgetheilte Bund sich nicht noch jezt, dem Geiste der Zeit gemäß, über ganz Helvetien verbreiten, und aus allen Schweizern nur Ein Volk, nur Eine Bundesfamilie machen? Und bringt es nicht selbst der Vortheil der bisher freien und herrschenden Stände mit, sich ihre Angehörigen zu verbrüdern, um so aus dem Stükwerke nur Einen Staat zu bilden, der an innern Kräften stark, ungleich mächtiger wird, allen auswärtigen Feinden die Stirne zu bieten, und seine Unabhängigkeit fest, wie seine Gebirge, zu gründen? — — So laßt denn die jedem Menschen, der noch nicht ganz herabgewürdigt ist, süßtönende Antwort in unsern Ohren erschallen: Freiheit und Gleichheit sey auch euer Loos; von nun an seyd Ihr unsre Brüder!" Eben so erklärten sich gegen den Kanton Schwyz die Bewohner der March, und gegen den Kanton Glarus die Bewohner von Werdenberg. Bereits den 13ten Februar hatten auf einer Landesgemeine zu Schänis die Bewohner vom Gaster beschlossen, sich von der Herrschaft der Schwyzer und Glarner um die Summe von 3000 Rh. Gulden, um welche diesen Kantonen das Gasterland verpfändet gewesen, für immer und ganz zu befreien. Eben so kauften sich von dem Fürstabte zu St. Gallen die Bewohner von der alten Landschaft

und vom Toggenburg los, zugleich auch wenden sie sich an die Kantone um den Beitritt in die eidgenössische Verbindung. Wirklich trat zu Ende des Februars in Frauenfeld eine Tagleistung zusammen, welche sich mit der Organisirung der Freiheit und Gleichheit in den vormals abhängigen Landschaften beschäftigt. *) Bemerkenswerth ist es, daß unter allen solchen Landschaften dem Revolutionsgeiste keine später Gehör gaben, als die freien Aemter und Baden.

So weit gehen bis zu Ende des Februars unsere meteorologischen Tabellen über Helvetiens politischen Luftkrais. Ob das Nebelgewölke, das hin und wieder den neuen Morgen umschleiert, entweder in sanfte Morgenröthe zerfliessen oder in Gewitter ausbrechen werde, dieß überlassen wir voll Vertrauen der höhern Leitung desjenigen, der dem Winde und den Wellen gebietet. In diesem Momente beginnt für die Schweiz eine entscheidende Epoche. Auf der einen Seite nämlich bedroht sie ein französischer Ueberfall, auf der andern Seite treten zur Abhaltung desselben bernersche und eidgenössische Gesandten von neuem in Petterlingen mit dem französischen General Brüne in Unterhandlungen. Wofern dem Publikum mit der Fortsezung dieser Nachrichten gedient ist, so werden wir nächstens in einem zweiten Hefte die wichtigen Ereignisse des Märzmonates mittheilen.

*) Anstatt die politische Gleichheit geradezu ganz, lauter und vollständig zu erkennen, soll sie die Organisirung derselben für einmal nur — provisorisch erkennt haben.